

# Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV

Bände 1-4

Bearbeitet von

Herausgegeben von: Prof. Dr. Matthias Pechstein, Carsten Nowak, und Prof. Dr. Ulrich Häde

1. Auflage 2017. Buch. CXLVI, 6538 S. Hardcover

ISBN 978 3 16 151864 5

Format (B x L): 16,8 x 23,3 cm

Gewicht: 7420 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht > Europäisches Unionsrecht, Verträge, Institutionen, EMRK](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Frankfurter Kommentar  
zu EUV, GRC und AEUV





# Frankfurter Kommentar

## zu

# EUV, GRC und AEUV

herausgegeben von

Matthias Pechstein  
Carsten Nowak  
Ulrich Häde

Mohr Siebeck  
2017

*Matthias Pechstein*, geboren 1958; 1985 1. Jur. Staatsexamen; 1987 Promotion; 1989 2. Jur. Staatsexamen; 1989/90 Tätigkeit im Bundesministerium des Innern (Bonn); 1994 Habilitation; 1993–1995 Richter am Verwaltungsgericht Berlin; seit 1995 Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Europarecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

*Carsten Nowak*, geboren 1965; 1993 1. Jur. Staatsexamen; 1997 Promotion; 1998 2. Jur. Staatsexamen; 2008 Habilitation; seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

*Ulrich Häde*, geboren 1960; 1986 1. Jur. Staatsexamen; 1989 2. Jur. Staatsexamen; 1991 Promotion; 1996 Habilitation; 1991/92 und 1996/97 Tätigkeit im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen (München); seit 1997 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Finanzrecht und Währungsrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Zitiervorschlag: Bearbeiter, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art., Rn.

ISBN 978-3-16-151864-5 (Gesamtwerk)  
ISBN 978-3-16-155044-7 (Band I)

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von pagina GmbH in Tübingen aus der Rotation gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden. Den Umschlag entwarf Uli Gleis in Tübingen.

Printed in Germany.

## Vorwort

Ein neuer Großkommentar zum Recht der Europäischen Union – bedarf es dessen in Anbetracht der vorliegenden, bedeutenden Werke dieser Art? Die über 60 Autoren, sämtlich hochqualifizierte Experten des Europarechts, der Verlag Mohr Siebeck (Tübingen) und das an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gegründete „Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union“ haben diese Frage bejaht. Mit gutem Grund. Die Europäische Union befindet sich seit einigen Jahren trotz des Inkrafttretens des Lissabonner Vertrags, der der Konsolidierung und Stabilisierung der europäischen Integrationsgemeinschaft dienen sollte, in stürmischer See. Eine Krise folgt der nächsten, ohne dass die vorherigen als wirklich bewältigt angesehen werden können. Auch wenn Krisen die Entwicklung der europäischen Integration seit Anbeginn ständig begleitet haben und sich letztlich vielfach als Auslöser für neue Schübe des Zusammenwachsens erwiesen haben, scheint die Lage der Union dieses Mal doch besonders schwierig, zum Teil fast verzweifelt zu sein. Im Inneren bröckelt der Zusammenhalt, wie die Flüchtlingskrise und die Finanzkrise(n) zeigen, alte Ressentiments zwischen den europäischen Völkern wurden und werden neu belebt, rechts-populistische, anti-europäische Strömungen erhalten gefährlichen Zulauf, nach außen hin mangelt es der Union in wesentlichen weltpolitischen Fragestellungen weiterhin an Geschlossenheit, ihre eigene militärische Wehrfähigkeit ist immer noch zu vernachlässigen. Zum ersten Mal hat auch ein bedeutender Mitgliedstaat seinen Austritt aus der Union beschlossen. Sind dies alles Zeichen der Auflösung? Stellt ein neuer Großkommentar, wie vielleicht auch die anderen neu erschienenen Großwerke zum europäischen Recht in Anbetracht dieser Entwicklungen den Abgesang auf die Union und ihr Recht dar, den Beginn der Musealisierung, den Übergang zur rechtsgeschichtlichen Darstellung?

Wir meinen: Nein. Die Europäische Union ist nach unserer festen Überzeugung nicht am Ende ihrer Entwicklung angelangt. Sie wird auch aus diesen Krisen letztlich gestärkt hervorgehen. Die Sicherstellung von Frieden und Wohlstand für den europäischen Kontinent mit seinen großen, nur zu leicht übersehenden Unterschieden zwischen den Völkern, ist eine dauerhafte Aufgabe, die nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt als bewältigt angesehen werden kann. Der Fortschritt ist bekanntlich eine Schnecke; dies gilt auch hier. Die Organisation des friedlichen Zusammenlebens der europäischen Völker und ihre Annäherung aneinander bedürfen eines langen Atems und des politischen Denkens in langen Zeiträumen. Nach Jahrhunderten kriegerischer Auseinandersetzungen ist dies aller Mühen wert. Was die Union auf diesem langen Weg durch die Geschichte bislang vor allem zusammenhält ist das gemeinsame, europäische Recht. Von Politikern leicht gering geachtet, von den Bürgern zumeist als zu kompliziert eingestuft und ignoriert ist es doch die entscheidende, wenn auch vielfachen Belastungen ausgesetzte Grundlage der europäischen Integration. Europäische Rechtsetzung und europäische Rechtsprechung aktualisieren und konkretisieren kontinuierlich diese gemeinsame Basis. Den „verfassungsrechtlichen“ Rahmen hierfür bildet aber beständig das Primärrecht der Europäischen Union – insbesondere die Gründungsverträge und die Grundrechte-Charta. Auch diese unterliegen einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung durch judikative und rechtswissenschaftliche Interpretation. Dieser verantwortungsvollen Arbeit an den Grundlagen der europäischen Integration ist der vorliegende Kommentar verpflichtet. Die Vielfalt der rechtswissenschaftlich begründeten Auffassungen ist der

## Vorwort

Nährboden sachlich fundierter Argumentation zum europäischen Recht und damit zur Europäischen Union insgesamt. Unseres Erachtens ist die weitere konzentrierte Bereicherung dieses Konzerts der sachlich begründeten Auffassungen zum europäischen Recht ein Dienst an der europäischen Integration. Möge der Frankfurter Kommentar auch nach der Auffassung seiner Nutzer diesem Anspruch gerecht werden.

Ein fachlich derart kompetentes Autorenteam dieser Größe zusammen zu bekommen war keine leichte Aufgabe, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehenden Kommentare und ihre Autorenkontingente. Wir sind daher allen Autoren, die sich bereit erklärt haben, an diesem großen Werk mitzuwirken, in hohem Maße dankbar. Dass sich das Erscheinen des Kommentars länger hingezogen hat als zunächst geplant, ist fast schon als unausweichlich zu bezeichnen, auch wenn es den Herausgebern und vielen Autoren, die rechtzeitig ihre Manuskripte abgegeben hatten, eine Menge Geduld abverlangt hat.

Die Erstellung eines so umfangreichen und komplexen Werkes ist nicht möglich ohne ein Team von Mitarbeitern, die sich den vielfältigen technischen Aufgaben mit größter Sorgfalt widmen. Für die Übernahme dieser anspruchsvollen und mühsamen Arbeit und ihre höchst verlässliche Erledigung danken die Herausgeber – stellvertretend für das gesamte Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union – zunächst und vor allem Herrn *Jan Hindahl*. Er trug die Hauptlast und -verantwortung für die Einhaltung der technischen Standards. Mit seiner äußerst präzisen Arbeit hat er maßgeblich zum Erscheinen des Kommentars beigetragen. Wir danken auch Frau *Henrike Frost*, die diese Aufgaben zu Beginn wahrgenommen hat. Großer Dank gebührt auch Frau *Anastasia Borodina*, die ebenfalls über viele Monate hin an der technischen Arbeit mitgewirkt hat und die insbesondere auch die aufwendige Arbeit der Erstellung eines Gesamtstichwortverzeichnisses übernommen hat. Wir danken ferner Herrn *Ahmet Kilic* für die Mitwirkung an den technischen Arbeiten. Weiterhin danken die Herausgeber Frau *Yvonne Polte*, die sämtliche anfallenden Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit dem Kommentar erledigt hat. Für die vorzügliche verlegerische Betreuung danken wir Herrn *Dr. Franz-Peter Gillig* vom Verlag Mohr Siebeck (Tübingen).

Frankfurt (Oder), Frühjahr 2017

*Matthias Pechstein  
Carsten Nowak  
Ulrich Häde*

# Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

*Prof. Dr. Sigrid Boysen*, Helmut-Schmidt-Universität Universität der Bundeswehr Hamburg, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht: Art. 217 AEUV

*Prof. Dr. Marten Breuer*, Universität Konstanz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit internationaler Ausrichtung: Art. 8 EUV; Art. 300–307, 343 AEUV

*Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht: Art. 101, 102 AEUV

*Prof. Dr. Marc Bungenberg*, LL.M., Universität des Saarlandes, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht: Art. 205–207 AEUV

*Stephanie Dausinger*, Rechtsreferendarin im Bezirk des OLG München: Art. 122, 125, 136 AEUV

*Corinna Dornacher*, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht: Art. 123, 124 AEUV

*Prof. Dr. Claudio Franzius*, Universität Bremen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht und Umweltrecht: Art. 4, 48 EUV; Art. 353 AEUV

*Prof. Dr. Walter Frenz*, RWTH Aachen: Art. 1, 2, 5 GRC; Art. 173, 179–190, 197, 222, 325, 346–349, 352 AEUV

*Prof. Dr. Thomas Giegerich*, LL.M., Universität des Saarlandes, Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht: Art. 216, 218, 220, 221, Art. 351 AEUV

*Dr. Niklas Görlitz*, Juristischer Dienst des Europäischen Parlaments, Luxemburg: Art. 263, 267 AEUV

*Prof. Dr. Ludwig Gramlich*, TU Chemnitz, Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht: Art. 63–66, 142–144, 219 AEUV

*Prof. Dr. Jörg Gundel*, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht: Art. 194, 288, 290, 291 AEUV

*Prof. Dr. Ulrich Häde*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Finanzrecht und Währungsrecht: Präambel, Art. 1–6, 162–164, 174–178, 271, 285–287, 308–324 AEUV

*Prof. Dr. Ulrich Haltern*, LL.M. (Yale), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. I: Europa- und Völkerrecht: Art. 28–37, 56–62 AEUV

*Prof. Dr. Andreas Haratsch*, FernUniversität in Hagen, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht: Art. 15–17, 20 EUV, Art. 235–250, 326–334 AEUV

*Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Völkerrecht, Europarecht und ausländisches Verfassungsrecht: Art. 18, 21–46 EUV

*Prof. Dr. Christoph Herrmann*, LL.M., Universität Passau, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht: Art. 119–126, 136 AEUV

*Prof. Dr. Sebastian Heselhaus*, Universität Luzern, Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht, Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung: Art. 9–12, 55 EUV; Art. 3, 20, 37, 39, 40, 42–46 GRC; Art. 11, 13, 15, 20–25, 191–193, 342, 358 AEUV

*Univ.-Prof. Dr. Hubert Hinterhofer*, Universität Salzburg, Professor für Straf- und Strafverfahrensrecht – Schwerpunkt Wirtschafts- und Europastrafrecht: Art 85–89 AEUV

*Prof. Dr. Gudrun Hochmayr*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Professur für Strafrecht, insbesondere Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht: Art. 50 GRC; Art. 82–84 AEUV

## Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

- Ass. iur. Nils J. Janson*, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. I: Europa- und Völkerrecht: Art. 28, 29, 31–33, 35, 37 AEUV
- Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer*, Bucerius Law School, Hamburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht: Art. 139, 140 AEUV
- Prof. Dr. Friedemann Kainer*, Universität Mannheim, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht: Art. 49–55 AEUV
- Prof. Dr. Eva Kocher*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Deutsches Arbeitsrecht, Zivilverfahrensrecht: Art. 27–34 GRC; Art. 8–10, 45–48, 151–161 AEUV
- Prof. Dr. Markus Krajewski*, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht: Art. 26, 35, 36 GRC; Art. 14, 106, 345 AEUV
- Philipp Kubicki*, Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Berlin: Art. 19 EUV, Art. 277 AEUV
- Prof. Dr. Jürgen Kühling*, LL.M. (Brüssel), Universität Regensburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht: Art. 15–17 GRC
- Prof. Dr. Thomas Lübbig*, Rechtsanwalt in Berlin, Honorarprofessor an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder): Art. 90–100, 168, 170–172 AEUV
- Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler*, LL.M., HTWK Leipzig, Professur für Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht: Art. 127–135, 282–284 AEUV
- Prof. Dr. Nele Matz-Lück*, LL.M., Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht: Art. 195, 196 AEUV
- Dr. Walther Michl*, LL.M., Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht: Art. 21 GRC; Art. 17–19 AEUV
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff*, MAE, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht: Art. 3 EUV; Art. 67–80 AEUV
- Dr. Hanns Peter Nehl*, D.E.A., LL.M., Rechtsreferent am EuG, Luxemburg: Art. 47 GRC
- Prof. Dr. Roland Norer*, Universität Luzern, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums: Art. 38–44 AEUV
- Prof. Dr. Carsten Nowak*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht: Präambel, Art. 1, 7, 13, 47, 51, 52 EUV; Präambel, Art. 25 GRC; Art. 103–105, 107–109, 335, 337–339, 341, 354–356 AEUV
- Prof. Dr. Kerstin Odendahl*, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht: Art. 165–167, 208–214 AEUV
- Prof. Dr. Eckhard Pache*, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Staatsrecht, Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht: Art. 5, 6 EUV; Art. 51–54 GRC
- Prof. Dr. Ingo Palsherm*, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Fakultät Sozialwissenschaften: Art. 145–150 AEUV
- Prof. Dr. Matthias Pechstein*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Jean-Monnet-Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht: Art. 19 EUV; Art. 251–281, 344 AEUV
- Prof. Dr. Dagmar Richter*, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg: Art. 351 AEUV
- Ass. iur. Herbert Rosenfeldt*, Universität Passau, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht: Art. 120, 121 AEUV
- Prof. Gerard C. Rowe*, B.A., LL.B., M.T.C.P. (Syd), LL.M. (Yale), Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Professor em. für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Umweltrecht, Kommunalrecht, Rechtsvergleichung und ökonomische Analyse des Rechts; Professeur associé, Université du Luxembourg: Art. 23 GRC

## Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

*Dr. Marit Sademach*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Finanzrecht und Währungsrecht: Art. 271, 308, 309 AEUV

*Prof. Dr. Johannes Saurer*, LL.M. (Yale), Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Infrastrukturrecht und Rechtsvergleichung: Art. 289 AEUV, Art. 292–299 AEUV

*Prof. Dr. Ralf P. Schenke*, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht: Art. 110–113 AEUV

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel*, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Verbraucherrecht: Art. 38 GRC; Art. 12, 169 AEUV

*Prof. Dr. Burkhard Schöbener*, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht: Art. 198–204, 215, 350 AEUV

*Prof. Dr. Rainer Schröder*, Universität Siegen, Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Technik- und Umweltrecht: Art. 54 EUV; Art. 48, 49 GRC; Art. 7, 357 AEUV

*Dr. Sibylle Seyr*, LL.M., Juristischer Dienst des Europäischen Parlaments, Luxemburg: Art. 270, 336 AEUV

*Dr. Paulina Starski*, LL.B., Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg: Art. 137, 138, 141 AEUV

*Dipl.-iur. Sarah Katharina Stein*, MLE, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. I: Europa- und Völkerrecht: Art. 56–62 AEUV

*Prof. Dr. Michael Stürmer*, M.Jur. (Oxon), Universität Konstanz, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung, Richter am OLG Karlsruhe: Art. 81 AEUV

*Dr. Peter Szczekalla*, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) und Hochschule Osnabrück: Art. 14, 50 EUV; Art. 223–234 AEUV

*Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte*, Leuphana Universität Lüneburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht sowie Regulierungs- und Kartellrecht: Art. 2, 49, 53 EUV; Art. 41 GRC; Art. 26, 27, 114–118, 340 AEUV

*Prof. Dr. Carmen Thiele*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), apl. Professur für Völkerrecht, Ostrecht und Rechtsvergleichung: Art. 4, 10–14, 18, 19, 22, 24 GRC

*Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff*, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Öffentliches Recht VII: Art. 6–9 GRC; Art. 16 AEUV

# Inhaltsverzeichnis

## Band I

Vorwort .....	V
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XXXV

### Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Präambel ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	3
<b>Titel I – Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	23
Artikel 1 Gründung der Union, EUV und AEUV als Grundlage der Union, Rechtsnachfolge der EG ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	23
Artikel 2 Werte der Union ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	73
Artikel 3 Ziele der Union ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	89
Artikel 4 Föderative Grundsätze ( <i>Claudio Franzius</i> ) .....	120
Artikel 5 Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiaritätsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ( <i>Eckhard Pache</i> ) .....	191
Artikel 6 Grundrechte-Charta und EMRK ( <i>Eckhard Pache</i> ) .....	252
Artikel 7 Schwerwiegende Verletzung der Werte der Union durch Mitgliedstaaten ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	308
Artikel 8 Nachbarschaftspolitik ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	328
<b>Titel II – Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze</b> .....	344
Artikel 9 Gleichheit, Unionsbürgerschaft ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	344
Artikel 10 Demokratische Grundsätze ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	361
Artikel 11 Bürgerbeteiligung ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	394
Artikel 12 Beitrag der nationalen Parlamente ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	431
<b>Titel III – Bestimmungen über die Organe</b> .....	450
Artikel 13 Organeder Union ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	450
Artikel 14 Europäisches Parlament ( <i>Peter Szczechalla</i> ) .....	471
Artikel 15 Europäischer Rat ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	490
Artikel 16 Rat ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	508
Artikel 17 Kommission ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	530

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 18	Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	550
Artikel 19	Gerichtshof der Europäischen Union ( <i>Matthias Pechstein/Philipp Kubicki</i> ) .....	561
<b>Titel IV – Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit .....</b>		589
Artikel 20	Beschlussfassung ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	589
<b>Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik .....</b>		603
<b>Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union</b>		603
Artikel 21	Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	603
Artikel 22	Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	619
<b>Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik .....</b>		627
<b>Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen .....</b>		627
Artikel 23	Grundsätze des Handels der Union im Rahmen der GASP ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	627
Artikel 24	Zuständigkeit der Union, Verfahren und Ziele des Handelns im Bereich der GASP, Pflichten der Mitgliedstaaten ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	629
Artikel 25	Instrumente der GASP ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	639
Artikel 26	Gestaltung und Durchführung der GASP ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	646
Artikel 27	Aufgaben des Hohen Vertreters, Europäischer Auswärtiger Dienst ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	656
Artikel 28	Beschlüsse bei operativem Vorgehen der Union ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	667
Artikel 29	Beschlüsse zu Standpunkt der Union in bestimmter Frage ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	681
Artikel 30	Initiativ- und Vorschlagsrecht, Eilentscheidung ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	690
Artikel 31	Verfahren der Beschlussfassung ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	695
Artikel 32	Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und Rat ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	709
Artikel 33	Ernennung eines Sonderbeauftragten ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	714

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 34	Koordiniertes Handeln der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	718
Artikel 35	Abstimmung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	725
Artikel 36	Beteiligung des Europäischen Parlaments ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	729
Artikel 37	Übereinkünfte mit Drittstaaten und internationalen Organisationen ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	735
Artikel 38	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	744
Artikel 39	Datenschutz ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	758
Artikel 40	Verfahrens- und Kompetenzabgrenzung bei Durchführung der GASP ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	764
Artikel 41	Finanzierung ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	770
<b>Abschnitt 2 – Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik .....</b>		780
Artikel 42	Grundlagen der Gemeinsamen Verteidigungspolitik ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	780
Artikel 43	Missionen der Union nach Art. 42 Abs. 1 EUV ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	804
Artikel 44	Übertragung der Durchführung von Missionen ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	817
Artikel 45	Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	822
Artikel 46	Ständige Strukturierte Zusammenarbeit ( <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i> ) .....	827
<b>Titel VI – Schlussbestimmungen .....</b>		836
Artikel 47	Rechtspersönlichkeit der Union ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	836
Artikel 48	Vertragsänderungsverfahren ( <i>Claudio Franzius</i> ) .....	850
Artikel 49	Beitritt zur Union ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	891
Artikel 50	Austritt aus der Union ( <i>Peter Szczechalla</i> ) .....	914
Artikel 51	Protokolle und Anhänge ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	926
Artikel 52	Geltungsbereich der Verträge ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	932
Artikel 53	Unbegrenzte Geltung ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	939
Artikel 54	Ratifizierung und Inkrafttreten ( <i>Rainer Schröder</i> ) .....	947
Artikel 55	Verbindlicher Wortlaut; Hinterlegung ( <i>Sebastian Heselhaus</i> )	949

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union  
(GRC)**

Präambel ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	965
<b>Titel I – Würde des Menschen .....</b>	995
Artikel 1 Würde des Menschen ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	995
Artikel 2 Recht auf Leben ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1018
Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1036
Artikel 4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1053
Artikel 5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit ( <i>Walter Frenz</i> ) ...	1067
<b>Titel II – Freiheiten .....</b>	1077
Artikel 6 Recht auf Freiheit und Sicherheit ( <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> )	1077
Artikel 7 Achtung des Privat- und Familienlebens ( <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> ) .....	1088
Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten ( <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> )	1111
Artikel 9 Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen ( <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> ) .....	1130
Artikel 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ( <i>Carmen Thiele</i> )	1143
Artikel 11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1157
Artikel 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ( <i>Carmen Thiele</i> )	1173
Artikel 13 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft ( <i>Carmen Thiele</i> )	1187
Artikel 14 Recht auf Bildung ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1195
Artikel 15 Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten ( <i>Jürgen Kühling</i> ) .....	1205
Artikel 16 Unternehmerische Freiheit ( <i>Jürgen Kühling</i> ) .....	1221
Artikel 17 Eigentumsrecht ( <i>Jürgen Kühling</i> ) .....	1234
Artikel 18 Asylrecht ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1258
Artikel 19 Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1267
<b>Titel III – Gleichheit .....</b>	1276
Artikel 20 Gleichheit vor dem Gesetz ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1276
Artikel 21 Nichtdiskriminierung ( <i>Walther Michl</i> ) .....	1298
Artikel 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1307
Artikel 23 Gleichheit von Männern und Frauen ( <i>Gerard C. Rowe</i> ) .....	1314
Artikel 24 Rechte des Kindes ( <i>Carmen Thiele</i> ) .....	1339

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 25	Rechte älterer Menschen ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1348
Artikel 26	Integration von Menschen mit Behinderung ( <i>Markus Krajewski</i> ) .....	1359
<b>Titel IV – Solidarität .....</b>		<b>1365</b>
Artikel 27	Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1365
Artikel 28	Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1376
Artikel 29	Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1392
Artikel 30	Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1397
Artikel 31	Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen ( <i>Eva Kocher</i> )	1403
Artikel 32	Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1412
Artikel 33	Familien- und Berufsleben ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1416
Artikel 34	Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung ( <i>Eva Kocher</i> )	1423
Artikel 35	Gesundheitsschutz ( <i>Markus Krajewski</i> ) .....	1430
Artikel 36	Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ( <i>Markus Krajewski</i> ) .....	1438
Artikel 37	Umweltschutz ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1445
Artikel 38	Verbraucherschutz ( <i>Martin Schmidt-Kessel</i> ) .....	1457
<b>Titel V – Bürgerrechte .....</b>		<b>1471</b>
Artikel 39	Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1471
Artikel 40	Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1485
Artikel 41	Recht auf eine gute Verwaltung ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	1495
Artikel 42	Recht auf Zugang zu Dokumenten ( <i>Sebastian Heselhaus</i> )	1508
Artikel 43	Der Europäische Bürgerbeauftragte ( <i>Sebastian Heselhaus</i> )	1513
Artikel 44	Petitionsrecht ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1523
Artikel 45	Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit ( <i>Sebastian Heselhaus</i> )	1531
Artikel 46	Diplomatischer und konsularischer Schutz ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1541
<b>Titel VI – Justizielle Rechte .....</b>		<b>1548</b>
Artikel 47	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht ( <i>Hanns Peter Nehl</i> ) .....	1548
Artikel 48	Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte ( <i>Rainer Schröder</i> ) .....	1633

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 49	Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ( <i>Rainer Schröder</i> ) .....	1638
Artikel 50	Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden ( <i>Gudrun Hochmayr</i> ) .....	1644
<b>Titel VII – Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta .....</b>		1662
Artikel 51	Anwendungsbereich ( <i>Eckhard Pache</i> ) .....	1662
Artikel 52	Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze ( <i>Eckhard Pache</i> ) .....	1681
Artikel 53	Schutzniveau ( <i>Eckhard Pache</i> ) .....	1714
Artikel 54	Verbot des Missbrauchs der Rechte ( <i>Eckhard Pache</i> ) .....	1727
Stichwortverzeichnis .....		1*

# Inhaltsverzeichnis

## Band II

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XXXIII

### Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union (AEUV)

Präambel ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	3
<b>Erster Teil – Grundsätze .....</b>	<b>11</b>
Artikel 1      Unionsverträge ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	13
<b>Titel I – Arten und Bereiche der Zuständigkeit der Union .....</b>	<b>24</b>
Artikel 2      Arten von Zuständigkeiten ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	24
Artikel 3      Ausschließliche Zuständigkeit ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	47
Artikel 4      Geteilte Zuständigkeit ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	57
Artikel 5      Koordinierende Zuständigkeit ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	63
Artikel 6      Zuständigkeit zur Unterstützung, Koordinierung, Ergänzung ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	67
<b>Titel II – Allgemein geltende Bestimmungen .....</b>	<b>69</b>
Artikel 7      Kohärenz der Politiken ( <i>Rainer Schröder</i> ) .....	69
Artikel 8      Gleichstellung; Querschnittsklausel ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	73
Artikel 9      Sozialer Schutz; Querschnittsklausel ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	80
Artikel 10      Diskriminierungsschutz, Querschnittsklausel ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	87
Artikel 11      Umweltschutz; Integrationsklausel ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) ...	90
Artikel 12      Verbraucherschutz; Querschnittsklausel ( <i>Martin Schmidt-Kessel</i> ) .....	111
Artikel 13      Tierschutz; Querschnittsklausel ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	136
Artikel 14      Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ( <i>Markus Krajewski</i> ) .....	153
Artikel 15      Grundsatz der Offenheit ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	171
Artikel 16      Datenschutz ( <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> ) .....	204
Artikel 17      Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ( <i>Walther Michl</i> ) .....	217

<b>Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft</b> .....	231
Artikel 18    Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ( <i>Walther Michl</i> ) .....	233
Artikel 19    Antidiskriminierungsmaßnahmen ( <i>Walther Michl</i> ) .....	272
Artikel 20    Unionsbürgerschaft ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	293
Artikel 21    Unionsbürgerliches Freizügigkeitsrecht ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	313
Artikel 22    Wahlrecht ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	333
Artikel 23    Recht auf diplomatischen Schutz ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	348
Artikel 24    Petitionsrecht ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	371
Artikel 25    Fortentwicklung der Unionsbürgerschaft ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	382
<b>Dritter Teil – Die internen Politiken und Maßnahmen der Union</b> .....	393
<b>Titel I – Der Binnenmarkt</b> .....	395
Artikel 26    Binnenmarkt ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	395
Artikel 27    Ausnahmen ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	412
<b>Titel II – Der freie Warenverkehr</b> .....	418
Artikel 28    Zollunion ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	418
Artikel 29    Freier Verkehr von Waren aus dritten Ländern ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	440
<b>Kapitel 1 – Die Zollunion</b> .....	446
Artikel 30    Verbot von Zöllen ( <i>Ulrich Haltern</i> ) .....	446
Artikel 31    Autonome Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	476
Artikel 32    Zielsetzung der Kommissionsaufgaben ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	482
<b>Kapitel 2 – Die Zusammenarbeit im Zollwesen</b> .....	485
Artikel 33    Ausbau der Zusammenarbeit ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	485
<b>Kapitel 3 – Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten</b> .....	491
Artikel 34    Verbot von Einfuhrbeschränkungen ( <i>Ulrich Haltern</i> ) .....	491
Artikel 35    Verbot von Ausfuhrbeschränkungen ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	577
Artikel 36    Ausnahmen ( <i>Ulrich Haltern</i> ) .....	586
Artikel 37    Staatliche Handelsmonopole ( <i>Ulrich Haltern/Nils Jasper Janson</i> ) .....	625

## Inhaltsverzeichnis

<b>Titel III – Die Landwirtschaft und die Fischerei</b> .....	<b>633</b>
Artikel 38 Binnenmarkt für die Landwirtschaft und Fischerei <i>(Roland Norer)</i> .....	633
Artikel 39 Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik <i>(Roland Norer)</i> .....	651
Artikel 40 Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte <i>(Roland Norer)</i> .....	661
Artikel 41 Besondere agrarpolitische Maßnahmen <i>(Roland Norer)</i> .....	691
Artikel 42 Anwendung der Wettbewerbs- und Beihilferegeln <i>(Roland Norer)</i> .....	693
Artikel 43 Rechtsetzung, Kompetenzen und Verfahren <i>(Roland Norer)</i> .....	700
Artikel 44 Ausgleichsabgaben <i>(Roland Norer)</i> .....	711
<b>Titel IV – Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr</b> .....	<b>713</b>
<b>Kapitel 1 – Die Arbeitskräfte</b> .....	<b>713</b>
Artikel 45 Arbeitnehmerfreizügigkeit <i>(Eva Kocher)</i> .....	713
Artikel 46 Kompetenz für Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit <i>(Eva Kocher)</i> .....	759
Artikel 47 Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte <i>(Eva Kocher)</i> .....	773
Artikel 48 Kompetenz für Sicherstellung der sozialen Sicherheit <i>(Eva Kocher)</i> .....	775
<b>Kapitel 2 – Das Niederlassungsrecht</b> .....	<b>802</b>
Artikel 49 Niederlassungsfreiheit <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	802
Artikel 50 Kompetenz zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	879
Artikel 51 Ausübung öffentlicher Gewalt, Festlegung von Ausnahmen <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	890
Artikel 52 Sonderreglungen für Ausländer, Koordinierungskompetenz <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	895
Artikel 53 Anerkennung von Befähigungsnachweisen <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	903
Artikel 54 Gleichstellung der Gesellschaften mit natürlichen Personen <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	910
Artikel 55 Gleichstellungsgebot bei Kapitalbeteiligung <i>(Friedemann Kainer)</i> .....	928
<b>Kapitel 3 – Dienstleistungen</b> .....	<b>931</b>
Artikel 56 Dienstleistungsfreiheit <i>(Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein)</i> .....	931
Artikel 57 Dienstleistungen <i>(Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein)</i> .....	985
Artikel 58 Verkehrsdiendienstleistungen; Kapitalverkehr <i>(Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein)</i> .....	1005
Artikel 59 Liberalisierungsmaßnahmen <i>(Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein)</i> .....	1010

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 60	Weitergehende Liberalisierung ( <i>Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein</i> ) .....	1024
Artikel 61	Übergangsregelung ( <i>Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein</i> ) .....	1025
Artikel 62	Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Niederlassungsrechts ( <i>Ulrich Haltern/Sarah Katharina Stein</i> ) .....	1027
<b>Kapitel 4 – Der Kapital- und Zahlungsverkehr</b> .....		1035
Artikel 63	Freier Kapital- und Zahlungsverkehr ( <i>Ludwig Gramlich</i> ) ....	1035
Artikel 64	Ausnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten ( <i>Ludwig Gramlich</i> ) .....	1059
Artikel 65	Nationale Beschränkungen ( <i>Ludwig Gramlich</i> ) .....	1071
Artikel 66	Kurzfristige Schutzmaßnahmen ( <i>Ludwig Gramlich</i> ) .....	1086
<b>Titel V – Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</b> .....		1094
<b>Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen</b> .....		1094
Artikel 67	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1094
Artikel 68	Strategische Leitlinien ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1124
Artikel 69	Achtung des Subsidiaritätsprinzips ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1128
Artikel 70	Durchführung der Unionspolitik ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1132
Artikel 71	Ständiger Ausschuss ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1137
Artikel 72	Nicht berührte Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1142
Artikel 73	Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1148
Artikel 74	Verwaltungszusammenarbeit ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> )	1151
Artikel 75	Terrorismusbekämpfung ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1158
Artikel 76	Zuständigkeit für Rechtsakte ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> )	1170
<b>Kapitel 2 – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung</b>		1173
Artikel 77	Binnengrenzen, Außengrenzen und Visapolitik ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1173
Artikel 78	Schutz von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen; Asylpolitik ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1196
Artikel 79	Einwanderungspolitik ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1220
Artikel 80	Solidarität ( <i>Peter-Christian Müller-Graff</i> ) .....	1247
<b>Kapitel 3 – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen</b> .....		1253
Artikel 81	Justizielle Zusammenarbeit mit grenzüberschreitendem Bezug ( <i>Michael Stürner</i> ) .....	1253

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 4 – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</b> .....	1277
Artikel 82    Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ( <i>Gudrun Hochmayr</i> ) .....	1277
Artikel 83    Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension ( <i>Gudrun Hochmayr</i> ) .....	1299
Artikel 84    Kriminalprävention ( <i>Gudrun Hochmayr</i> ) .....	1321
Artikel 85    Eurojust ( <i>Hubert Hinterhofer</i> ) .....	1327
Artikel 86    Europäische Staatsanwaltschaft ( <i>Hubert Hinterhofer</i> ) .....	1344
<b>Kapitel 5 – Polizeiliche Zusammenarbeit</b> .....	1360
Artikel 87    Polizeiliche Zusammenarbeit ( <i>Hubert Hinterhofer</i> ) .....	1360
Artikel 88    Europol ( <i>Hubert Hinterhofer</i> ) .....	1370
Artikel 89    Grenzüberschreitendes Tätigwerden ( <i>Hubert Hinterhofer</i> ) ...	1382
<b>Titel VI – Der Verkehr</b> .....	1387
Artikel 90    Gemeinsame Verkehrspolitik ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1387
Artikel 91    Umsetzung der gemeinsamen Verkehrspolitik ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1409
Artikel 92    Verbot der Diskriminierung ausländischer Verkehrsunternehmer ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1419
Artikel 93    Verkehrsbeihilfen ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1424
Artikel 94    Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1439
Artikel 95    Verbot von Diskriminierungen ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1442
Artikel 96    Verbot von Unterstützungsmaßnahmen; Ausnahmen ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1446
Artikel 97    Abgaben und Gebühren bei Grenzübergang ( <i>Thomas Lübbig</i> )	1449
Artikel 98    Ausgleich von Nachteilen der Teilung Deutschlands ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1450
Artikel 99    Beratender Ausschuss in Verkehrsfragen ( <i>Thomas Lübbig</i> ) ...	1453
Artikel 100   Geltungsbereich ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1455
Stichwortverzeichnis .....	1*

# Inhaltsverzeichnis

## Band III

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XXXV

### **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union (AEUV)**

Präambel, Artikel 1–100 (*Band II*)

<b>Titel VII – Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften .....</b>	1
<b>Kapitel 1 – Wettbewerbsregeln .....</b>	1
<b>Abschnitt 1 – Vorschriften für Unternehmen .....</b>	1
Artikel 101 Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen <i>(Christoph Brömmelmeyer)</i> .....	1
Artikel 102 Missbrauch <i>(Christoph Brömmelmeyer)</i> .....	110
Artikel 103 Kompetenz zum Erlass von Verordnungen und Richtlinien <i>(Carsten Nowak)</i> .....	177
Artikel 104 Übergangsbestimmung/Befugnisse der Behörden der Mitgliedstaaten <i>(Carsten Nowak)</i> .....	210
Artikel 105 Wettbewerbsaufsicht der Kommission <i>(Carsten Nowak)</i> .....	219
Artikel 106 Öffentliche und monopolartige Unternehmen <i>(Markus Krajewski)</i> .....	231
<b>Abschnitt 2 – Staatliche Beihilfen .....</b>	280
Artikel 107 Beihilfeverbot <i>(Carsten Nowak)</i> .....	280
Artikel 108 Beihilfeaufsicht der Kommission <i>(Carsten Nowak)</i> .....	350
Artikel 109 Durchführungsverordnungen <i>(Carsten Nowak)</i> .....	388
<b>Kapitel 2 – Steuerliche Vorschriften .....</b>	406
Artikel 110 Verbot steuerlicher Diskriminierung, Protektionsverbot <i>(Ralf P. Schenke)</i> .....	406
Artikel 111 Verbot überhöhter Rückvergütungen inländischer Abgaben <i>(Ralf P. Schenke)</i> .....	464
Artikel 112 Genehmigung von Entlastungen und Rückvergütungen <i>(Ralf P. Schenke)</i> .....	469

Artikel 113	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über indirekte Steuern ( <i>Ralf P. Schenke</i> )	472
<b>Kapitel 3 – Angleichung der Rechtsvorschriften</b>		484
Artikel 114	Rechtsangleichung im Binnenmarkt ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> )	484
Artikel 115	Nationales Recht mit unmittelbarer Auswirkung auf den Binnenmarkt; Rechtsangleichung ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> )	532
Artikel 116	Behandlung bestehender wettbewerbsverzerrender Vorschriften ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> )	541
Artikel 117	Behandlung geplanter wettbewerbsverzerrender Vorschriften ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> )	546
Artikel 118	Schutz des geistigen Eigentums ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> )	550
<b>Titel VIII – Die Wirtschafts- und Währungspolitik</b>		566
Artikel 119	Grundsätze ( <i>Christoph Herrmann</i> )	566
<b>Kapitel 1 – Die Wirtschaftspolitik</b>		592
Artikel 120	Marktwirtschaftliche Ausrichtung ( <i>Christoph Herrmann/Herbert Rosenfeldt</i> )	592
Artikel 121	Koordinierung der Wirtschaftspolitik ( <i>Christoph Herrmann/Herbert Rosenfeldt</i> )	598
Artikel 122	Maßnahmen in Notlagen ( <i>Christoph Herrmann/Stephanie Dausinger</i> )	622
Artikel 123	Verbot der monetären Staatsfinanzierung ( <i>Christoph Herrmann/Corinna Dornacher</i> )	630
Artikel 124	Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten ( <i>Christoph Herrmann/Corinna Dornacher</i> )	647
Artikel 125	Haftungsausschlüsse ( <i>Christoph Herrmann/Stephanie Dausinger</i> )	653
Artikel 126	Haushaltsüberwachung; Defizitverfahren ( <i>Christoph Herrmann</i> )	660
<b>Kapitel 2 – Die Währungspolitik</b>		684
Artikel 127	Ziele und Aufgaben des ESZB ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	684
Artikel 128	Ausgabe von Banknoten und Münzen ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	713
Artikel 129	Struktur des ESZB; Satzung ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	721
Artikel 130	Unabhängigkeit von EZB und nationalen Zentralbanken ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	731
Artikel 131	Anpassungspflicht der Mitgliedstaaten ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	744
Artikel 132	Rechtsakte ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	747

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 133	Rechtsakte betreffend den Euro ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	755
<b>Kapitel 3 – Institutionelle Bestimmungen</b>		758
Artikel 134	Wirtschafts- und Finanzausschuss ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	758
Artikel 135	Empfehlungen und Vorschläge der Kommission ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> )	764
<b>Kapitel 4 – Besondere Bestimmungen für die Mitgliedsstaaten, deren Währung der Euro ist</b>		768
Artikel 136	Wirtschaftspolitik und Haushaltsdisziplin; Verstärkte Koordinierung des Euro-Währungsgebiets ( <i>Christoph Herrmann/Stephanie Dausinger</i> )	768
Artikel 137	Tagungen der Euro-Gruppe ( <i>Paulina Starski</i> )	775
Artikel 138	Euro im internationalen Währungssystem ( <i>Paulina Starski</i> )	785
<b>Kapitel 5 – Übergangsbestimmungen</b>		820
Artikel 139	Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung ( <i>Jörn Axel Kämmerer</i> )	820
Artikel 140	Konvergenzbericht ( <i>Jörn Axel Kämmerer</i> )	839
Artikel 141	Erweiterter Rat der EZB ( <i>Paulina Starski</i> )	876
Artikel 142	Wechselkurspolitik ( <i>Ludwig Gramlich</i> )	889
Artikel 143	Zahlungsbilanz-Schwierigkeiten ( <i>Ludwig Gramlich</i> )	898
Artikel 144	Zahlungsbilanzkrise ( <i>Ludwig Gramlich</i> )	910
<b>Titel IX – Beschäftigung</b>		916
Artikel 145	Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie ( <i>Ingo Palsherm</i> )	916
Artikel 146	Abgestimmte Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten ( <i>Ingo Palsherm</i> )	931
Artikel 147	Hohes Beschäftigungsniveau ( <i>Ingo Palsherm</i> )	938
Artikel 148	AEUV Beschäftigungslage in der Union, Festlegung beschäftigungspolitischer Leitlinien ( <i>Ingo Palsherm</i> )	944
Artikel 149	Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit ( <i>Ingo Palsherm</i> )	956
Artikel 150	Beschäftigungsausschuss ( <i>Ingo Palsherm</i> )	962
<b>Titel X – Sozialpolitik</b>		967
Artikel 151	Ziele und Maßnahmen ( <i>Eva Kocher</i> )	967
Artikel 152	Sozialpartner auf Ebene der Union, sozialer Dialog ( <i>Eva Kocher</i> )	981
Artikel 153	Kompetenzen der Union ( <i>Eva Kocher</i> )	986
Artikel 154	Anhörung der Sozialpartner ( <i>Eva Kocher</i> )	1025

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 155	Dialog zwischen den Sozialpartnern ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1031
Artikel 156	Fördermaßnahmen der Kommission ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1044
Artikel 157	Verbot der Geschlechterdiskriminierung im Hinblick auf das Entgelt ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1047
Artikel 158	Bezahlte Freizeit ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1099
Artikel 159	Bericht zur Verwirklichung der sozialpolitischen Ziele und über die demografische Lage ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1100
Artikel 160	Ausschuss für Sozialschutz ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1101
Artikel 161	Bericht über soziale Lage ( <i>Eva Kocher</i> ) .....	1103
<b>Titel XI – Der Europäische Sozialfonds .....</b>		1104
Artikel 162	Errichtung und Ziele des Europäischen Sozialfonds ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1104
Artikel 163	Verwaltung des Europäischen Sozialfonds ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1109
Artikel 164	Durchführungsverordnungen ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1111
<b>Titel XII – Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport .....</b>		1113
Artikel 165	Bildung, Jugend, Sport ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1113
Artikel 166	Berufliche Bildung ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1129
<b>Titel XIII – Kultur .....</b>		1136
Artikel 167	Beitrag der Union unter Wahrung der kulturellen Vielfalt ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1136
<b>Titel XIV – Gesundheitswesen .....</b>		1157
Artikel 168	Beitrag der Union zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1157
<b>Titel XV – Verbraucherschutz .....</b>		1179
Artikel 169	Beitrag der Union; Mindeststandards ( <i>Martin Schmidt-Kessel</i> )	1179
<b>Titel XVI – Transeuropäische Netze .....</b>		1197
Artikel 170	Beitrag der Union ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1197
Artikel 171	Handlungsinstrumente der Union ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1203
Artikel 172	Beschlussfassung ( <i>Thomas Lübbig</i> ) .....	1208
<b>Titel XVII – Industrie .....</b>		1212
Artikel 173	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1212

## Inhaltsverzeichnis

<b>Titel XVIII – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt</b> . . . . .	1237
Artikel 174 Strukturpolitik ( <i>Ulrich Häde</i> ) . . . . .	1237
Artikel 175 Durchführung der Strukturpolitik, Strukturfonds ( <i>Ulrich Häde</i> ) . . . . .	1241
Artikel 176 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung ( <i>Ulrich Häde</i> )	1247
Artikel 177 Strukturfondsverordnungen, Kohäsionsfonds ( <i>Ulrich Häde</i> )	1250
Artikel 178 Durchführungsbestimmungen ( <i>Ulrich Häde</i> ) . . . . .	1259
<b>Titel XIX – Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt</b> . . . . .	1261
Artikel 179 Europäischer Raum der Forschung ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1261
Artikel 180 Ergänzende Unionsmaßnahmen ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1276
Artikel 181 Koordinierung; Rolle der Kommission ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1281
Artikel 182 Mehrjähriges Rahmenprogramm; spezifische Programme ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1285
Artikel 183 Durchführung des Rahmenprogramms ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1293
Artikel 184 Zusatzprogramme ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1295
Artikel 185 Beteiligung der Union ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1297
Artikel 186 Zusammenarbeit mit Drittländern; Abkommen ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1300
Artikel 187 Gründung gemeinsamer Unternehmen ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1303
Artikel 188 Beschlussfassung ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1307
Artikel 189 Europäische Raumfahrtpolitik ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1309
Artikel 190 Jährlicher Forschungsbericht ( <i>Walter Frenz</i> ) . . . . .	1314
<b>Titel XX – Umwelt</b> . . . . .	1316
Artikel 191 Umweltpolitische Ziele; Schutzmaßnahmen; Internationale Zusammenarbeit ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) . . . . .	1316
Artikel 192 Beschlussfassung; Finanzierung; Verursacherprinzip ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) . . . . .	1369
Artikel 193 Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) . . . . .	1409
<b>Titel XXI – Energie</b> . . . . .	1429
Artikel 194 Ziele und Maßnahmen ( <i>Jörg Gundel</i> ) . . . . .	1429
<b>Titel XXII – Tourismus</b> . . . . .	1460
Artikel 195 Maßnahmen im Tourismussektor ( <i>Nele Matz-Lück</i> ) . . . . .	1460
<b>Titel XXIII – Katastrophenschutz</b> . . . . .	1468
Artikel 196 Förderung des Katastrophenschutzes ( <i>Nele Matz-Lück</i> ) . . . . .	1468

<b>Titel XXIV – Verwaltungszusammenarbeit</b> .....	1475
Artikel 197    Effektive Durchführung des Unionsrechts ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1475
<b>Vierter Teil – Die Assozierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete</b> .....	1485
Artikel 198    Ziele der Assozierung ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1487
Artikel 199    Zwecke der Assozierung ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1498
Artikel 200    Verbot von Zöllen ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1502
Artikel 201    Schutzklausel ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1506
Artikel 202    Freizügigkeit der Arbeitskräfte ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1508
Artikel 203    Durchführungsbestimmungen ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1510
Artikel 204    Anwendung auf Grönland ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1515
<b>Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union</b> .....	1519
<b>Titel I – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union</b> .....	1521
Artikel 205    Handlungsgrundsätze auf internationaler Ebene ( <i>Marc Bungenberg</i> ) .....	1521
<b>Titel II – Gemeinsame Handelspolitik</b> .....	1525
Artikel 206    Ziele der Gemeinsamen Handelspolitik ( <i>Marc Bungenberg</i> ) .....	1525
Artikel 207    Grundsätze der gemeinsamen Handelspolitik ( <i>Marc Bungenberg</i> ) .....	1534
<b>Titel III – Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe</b> .....	1651
<b>Kapitel 1 – Entwicklungszusammenarbeit</b> .....	1651
Artikel 208    Entwicklungszusammenarbeit der Union, Ziele und Grundsätze ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1651
Artikel 209    Kompetenzen, Rolle der EIB ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1666
Artikel 210    Koordinierung ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1675
Artikel 211    Internationale Zusammenarbeit ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1679
<b>Kapitel 2 – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern</b> .....	1681
Artikel 212    Grundsätze der Zusammenarbeit mit Nicht-Entwicklungs ländern ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1681
Artikel 213    Finanzielle Hilfe für Drittländer ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1688

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 3 – Humanitäre Hilfe</b> .....	<b>1691</b>
Artikel 214 Grundsätze, Maßnahmen, Europäisches Freiwilligenkorps ( <i>Kerstin Odendahl</i> ) .....	1691
<b>Titel IV – Restriktive Maßnahmen</b> .....	<b>1698</b>
Artikel 215 Wirtschaftssanktionen ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1698
Stichwortverzeichnis .....	1*

# Inhaltsverzeichnis

## Band IV

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XXXV

### Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union (AEUV)

Präambel, Artikel 1–100 (*Band II*)  
Artikel 101–215 (*Band III*)

<b>Titel V – Internationale Übereinkünfte .....</b>	1
Artikel 216 Vertragsabschlusskompetenz der Union ( <i>Thomas Giegerich</i> ) .....	1
Artikel 217 Assoziierungsabkommen ( <i>Sigrid Boysen</i> ) .....	97
Artikel 218 Aushandlung und Abschluss von Abkommen, Zuständigkeiten des Gerichtshofs für Gutachten über Vereinbarkeit von Abkommen mit Unionsprimärrecht ( <i>Thomas Giegerich</i> ) .....	132
Artikel 219 AEUV Wechselkursfestlegung nach außen; internationale Vereinbarungen ( <i>Ludwig Gramlich</i> ) .....	211
<b>Titel VI – Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union .....</b>	225
Artikel 220 Beziehungen zu internationalen Organisationen ( <i>Thomas Giegerich</i> ) .....	225
Artikel 221 Delegationen der Union ( <i>Thomas Giegerich</i> ) .....	255
<b>Titel VII – Solidaritätsklausel .....</b>	267
Artikel 222 Gegenseitige Unterstützung bei Terroranschlägen und Katastrophen ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	267
<b>Sechster Teil – Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften .....</b>	279
<b>Titel I – Vorschriften über die Organe .....</b>	281
<b>Kapitel 1 – Die Organe .....</b>	281

<b>Abschnitt 1 – Das Europäische Parlament</b> .....	281
Artikel 223 Einheitliches Wahlverfahren; Abgeordneten-Statut <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	281
Artikel 224 Politische Parteien <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	300
Artikel 225 Indirektes Initiativrecht <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	308
Artikel 226 Untersuchungsausschuss <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	311
Artikel 227 Petitionsrecht <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	318
Artikel 228 Bürgerbeauftragter <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	323
Artikel 229 Ordentliche und außerordentliche Sitzungsperiode <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	330
Artikel 230 Anhörungsrecht von Kommission; Rat und Europäischem Rat <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	333
Artikel 231 Abstimmung; Beschlussfähigkeit <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	337
Artikel 232 Geschäftsordnung; Verhandlungsniederschriften <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	341
Artikel 233 Jährlicher Gesamtbericht <i>(Peter Szczechalla)</i> .....	346
Artikel 234 Misstrauensantrag gegen die Kommission <i>(Peter Szczechalla)</i>	350
<b>Abschnitt 2 – Der Europäische Rat</b> .....	356
Artikel 235 Verfahren im Europäischen Rat <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	356
Artikel 236 Beschlüsse zu den Zusammensetzungen und zum Vorsitz des Rates <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	365
<b>Abschnitt 3 – Der Rat</b> .....	370
Artikel 237 Einberufung des Rates <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	370
Artikel 238 Beschlussfassung des Rates <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	376
Artikel 239 Stimmrechtsübertragung im Rat <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	389
Artikel 240 Ausschuss der Ständigen Vertreter, Generalsekretariat, Geschäftsordnung <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	393
Artikel 241 Aufforderung der Kommission <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	400
Artikel 242 Regelung der Stellung der Ausschüsse <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	404
Artikel 243 Gehälter, Vergütungen, Ruhegehälter <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	408
<b>Abschnitt 4 – Die Kommission</b> .....	411
Artikel 244 Rotationsprinzip <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	411
Artikel 245 Amtspflichten <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	416
Artikel 246 Amtszeit der Kommissionsmitglieder <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	422
Artikel 247 Amtsenthebung <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	428
Artikel 248 Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Kommission <i>(Andreas Haratsch)</i> .....	432

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 249	Geschäftsordnung und Gesamtbericht ( <i>Andreas Haratsch</i> ) . . . . .	436
Artikel 250	Beschlussfassung ( <i>Andreas Haratsch</i> ) . . . . .	440
<b>Abschnitt 5 – Der Gerichtshof der Europäischen Union</b>	445	
Artikel 251	Spruchkörper des Gerichtshofs ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	445
Artikel 252	Generalanwälte ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	450
Artikel 253	Gerichtshof, Ernennung; Präsident; Kanzler; Verfahrensordnung ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	456
Artikel 254	Zusammensetzung des Gerichts; interne Organisation ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	462
Artikel 255	Eignungsprüfungsausschuss ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	469
Artikel 256	Gericht, Zuständigkeiten ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	474
Artikel 257	Fachgerichte ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	489
Artikel 258	Vertragsverletzungsverfahren, Aufsichtsklage ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	494
Artikel 259	Vertragsverletzungsverfahren, Staatenklage ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	518
Artikel 260	Wirkung und Durchsetzung des Feststellungsurteils ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	523
Artikel 261	Ermessensnachprüfung von Zwangsmaßnahmen ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	534
Artikel 262	Zuständigkeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	539
Artikel 263	Nichtigkeitsklage ( <i>Matthias Pechstein/Niklas Görlitz</i> ) . . . . .	543
Artikel 264	Nichtigerklärung ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	613
Artikel 265	Untätigkeitsklage ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	618
Artikel 266	Verpflichtung aus dem Urteil ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	643
Artikel 267	Vorabentscheidung ( <i>Matthias Pechstein/Niklas Görlitz</i> ) . . . . .	648
Artikel 268	Schadensersatzklagen ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	701
Artikel 269	Eingeschränkte Kontrolle der Rechtsakte nach Art. 7 EUV ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	711
Artikel 270	Streitsachen zwischen der Union und den Bediensteten ( <i>Sibylle Seyr</i> ) . . . . .	713
Artikel 271	Zuständigkeit für gewisse Streitigkeiten betreffend EIB und EZB ( <i>Marit Sademach/Ulrich Häde</i> ) . . . . .	728
Artikel 272	Zuständigkeit aufgrund einer Schiedsklausel ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	741
Artikel 273	Zuständigkeit auf Grund eines Schiedsvertrages ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	746
Artikel 274	Zuständigkeit einzelstaatlicher Gerichte ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	751
Artikel 275	Unzuständigkeit des Gerichtshofs im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ( <i>Matthias Pechstein</i> ) . . . . .	754

Artikel 276	Unzuständigkeit des Gerichtshofs für Kontrolle mitgliedstaatlicher Maßnahmen der Polizei und Strafverfolgungsbehörden ( <i>Matthias Pechstein</i> ) .....	761
Artikel 277	Inzidentkontrolle von Unionsrechtsakten ( <i>Matthias Pechstein/Philipp Kubicki</i> ) .....	764
Artikel 278	Wirkung von Klagen beim Gerichtshof ( <i>Matthias Pechstein</i> ) .....	777
Artikel 279	Einstweilige Anordnungen ( <i>Matthias Pechstein</i> ) .....	777
Artikel 280	Vollstreckbarkeit ( <i>Matthias Pechstein</i> ) .....	789
Artikel 281	Satzung ( <i>Matthias Pechstein</i> ) .....	791
<b>Abschnitt 6 – Die Europäische Zentralbank</b>	.....	810
Artikel 282	Aufgaben und Maßnahmen; Rechtspersönlichkeit; Unabhängigkeit; Anhörungsrecht ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> ) .....	810
Artikel 283	Organstruktur ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> ) .....	816
Artikel 284	Teilnahmerechte; Jahresbericht ( <i>Cornelia Manger-Nestler</i> ) .....	830
<b>Abschnitt 7 – Der Rechnungshof</b>	.....	839
Artikel 285	Aufgabe und Zusammensetzung ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	839
Artikel 286	Mitglieder des Rechnungshofs ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	844
Artikel 287	Aufgaben und Befugnisse des Rechnungshofs ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	853
<b>Kapitel 2 – Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften</b>	.....	861
<b>Abschnitt 1 – Die Rechtsakte der Union</b>	.....	861
Artikel 288	Rechtsakte der Union ( <i>Jörg Gundel</i> ) .....	861
Artikel 289	Ordentliches und besonderes Gesetzgebungsverfahren; Initiativrecht in besonderen Fällen ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	945
Artikel 290	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Kommission ( <i>Jörg Gundel</i> ) .....	964
Artikel 291	Durchführung verbindlicher Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten, Übertragung von Durchführungsbefugnissen ( <i>Jörg Gundel</i> ) .....	985
Artikel 292	Rechtsgrundlage für Empfehlungen ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	999
<b>Abschnitt 2 – Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften</b>	.....	1005
Artikel 293	Kommissionsvorschlag; Änderungsrecht ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1005
Artikel 294	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1012
Artikel 295	Interinstitutionelle Vereinbarungen ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1038
Artikel 296	Wahl der Handlungsform; Begründung ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1046
Artikel 297	Unterzeichnung, Veröffentlichung, Inkrafttreten ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1060

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 298	Europäische Verwaltung ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1069
Artikel 299	Entscheidungen als vollstreckbare Titel; Zwangsvollstreckung ( <i>Johannes Saurer</i> ) .....	1081
<b>Kapitel 3 – Die beratenden Einrichtungen der Union .....</b>		1085
Artikel 300	Grundlegende Bestimmungen ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1085
<b>Abschnitt 1 – Der Wirtschafts- und Sozialausschuss .....</b>		1107
Artikel 301	Zusammensetzung ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1107
Artikel 302	Amtszeit, Ernennungsverfahren ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1109
Artikel 303	Geschäftsordnungsautonomie ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1113
Artikel 304	Anhörung ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1116
<b>Abschnitt 2 – Der Ausschuss der Regionen .....</b>		1121
Artikel 305	Zusammensetzung, Ernennungsverfahren, Amtszeit ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1121
Artikel 306	Geschäftsordnungsautonomie ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1128
Artikel 307	Anhörung ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1133
<b>Kapitel 4 – Die Europäische Investitionsbank .....</b>		1140
Artikel 308	Rechtspersönlichkeit; Mitglieder; Satzung ( <i>Marit Sademach/Ulrich Häde</i> ) .....	1140
Artikel 309	Aufgaben der EIB ( <i>Marit Sademach/Ulrich Häde</i> ) .....	1152
<b>Titel II – Finanzvorschriften .....</b>		1165
Artikel 310	Haushaltsplan und Haushaltsgrundsätze ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1165
<b>Kapitel 1 – Die Eigenmittel der Union .....</b>		1183
Artikel 311	Eigenmittel ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1183
<b>Kapitel 2 – Der mehrjährige Finanzrahmen .....</b>		1228
Artikel 312	Mehrjähriger Finanzrahmen ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1228
<b>Kapitel 3 – Der Jahreshaushaltsplan der Union .....</b>		1234
Artikel 313	Haushaltsjahr ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1234
Artikel 314	Verfahren zur Festlegung des Haushaltspans ( <i>Ulrich Häde</i> )	1235
Artikel 315	Nothaushaltsrecht ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1250
Artikel 316	Übertragbarkeit, Gliederung des Haushaltspans ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1254

<b>Kapitel 4 – Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung</b> .....	1257
Artikel 317 Ausführung des Haushaltsplans ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1257
Artikel 318 Rechnungslegung ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1261
Artikel 319 Entlastung der Kommission ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1263
<b>Kapitel 5 – Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	1269
Artikel 320 Grundsatz der Rechnungseinheit ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1269
Artikel 321 Währungstransfers, Finanzgeschäfte ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1271
Artikel 322 Haushaltsvorschriften ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1273
Artikel 323 Finanzmittel für Verpflichtungen gegenüber Dritten ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1278
Artikel 324 Treffen der Präsidenten, Trilog ( <i>Ulrich Häde</i> ) .....	1279
<b>Kapitel 6 – Betrugsbekämpfung</b> .....	1284
Artikel 325 Schutz der finanziellen Interessen der Union ( <i>Walter Frenz</i> )	1284
<b>Titel III – Verstärkte Zusammenarbeit</b> .....	1298
Artikel 326 Achtungsgebot und Beeinträchtigungsverbot ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1298
Artikel 327 Wechselseitige Rücksichtnahmepflichten ( <i>Andreas Haratsch</i> )	1301
Artikel 328 Offenheit für alle Mitgliedstaaten ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1303
Artikel 329 Ermächtigungsverfahren ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1307
Artikel 330 Beschlussfassung im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1313
Artikel 331 Beitritt zur Verstärkten Zusammenarbeit ( <i>Andreas Haratsch</i> )	1316
Artikel 332 Ausgabenlast ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1322
Artikel 333 Brückenklausel ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1324
Artikel 334 Kohärenzgebot ( <i>Andreas Haratsch</i> ) .....	1327
<b>Siebter Teil – Allgemeine und Schlussbestimmungen</b> .....	1329
Artikel 335 Rechts- und Geschäftsfähigkeit und Vertretung der Union ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1331
Artikel 336 Beamtenstatut; Beschäftigungsbedingungen ( <i>Sibylle Seyr</i> ) ...	1340
Artikel 337 Auskunfts- und Nachprüfungsrechte der Kommission ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1355
Artikel 338 Unionsstatistiken ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1386
Artikel 339 Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Unionseinrichtungen ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1405
Artikel 340 Amtshaftung der Union ( <i>Jörg Philipp Terhechte</i> ) .....	1428

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 341	Sitz der Unionsorgane ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1465
Artikel 342	Sprachenfrage; Amts- und Arbeitssprachen ( <i>Sebastian Heselhaus</i> ) .....	1471
Artikel 343	Vorrechte und Befreiungen der Union ( <i>Marten Breuer</i> ) .....	1486
Artikel 344	Ausschließlichkeit der Bestimmungen über Regelung von Streitigkeiten ( <i>Matthias Pechstein</i> ) .....	1494
Artikel 345	Eigentumsordnung ( <i>Markus Krajewski</i> ) .....	1497
Artikel 346	Ausnahme bei wesentlichen Sicherheitsinteressen; Rüstungsgüter ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1506
Artikel 347	Notstandsvorbehalt ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1517
Artikel 348	Anpassungsmaßnahmen; besonderes Vertragsverletzungsverfahren ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1530
Artikel 349	Sonderregelungen für bestimmte außereuropäische Territorien der Mitgliedstaaten ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1536
Artikel 350	Benelux-Union ( <i>Burkhard Schöbener</i> ) .....	1541
Artikel 351	Verhältnis von EUV und AEUV zu früheren Verträgen der Mitgliedstaaten ( <i>Dagmar Richter/Thomas Giegerich</i> ) .....	1545
Artikel 352	Kompetenzergänzungsklausel ( <i>Walter Frenz</i> ) .....	1582
Artikel 353	Änderung der Einstimmigkeit ( <i>Claudio Franzius</i> ) .....	1593
Artikel 354	Aussetzung von Stimmrechten eines Mitgliedstaats ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1599
Artikel 355	Räumlicher Geltungsbereich der Verträge; Sonderfälle ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1603
Artikel 356	Geltungsdauer des AEUV ( <i>Carsten Nowak</i> ) .....	1614
Artikel 357	Ratifizierung und Inkrafttreten ( <i>Rainer Schröder</i> ) .....	1620
Artikel 358	Verbindlicher Wortlaut; Hinterlegung ( <i>Sebastian Heselhaus</i> )	1622
	Stichwortverzeichnis .....	1*



Vertrag über die Europäische Union  
(EUV)



## Präambel

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK, SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT IRLANDS, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE, DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND<sup>(1)</sup>,

ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,

IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,

IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken,

IN DEM WUNSCH, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu stärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen,

ENTSCHLOSSEN, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herzuführen und eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine einheitliche, stabile Währung einschließt,

IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, dass Fort-

---

<sup>1</sup> Seit dem ursprünglichen Vertragsschluss sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union geworden: die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden. Anm. der Hrsg.: Bei diesem Fußnotentext handelt es sich um einen amtlichen Hinweis in der jüngsten konsolidierten Fassung des EU-Vertrags, vgl. ABl. 2012, C 326/13 (15).

## EUV Präambel

**schritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,**

**ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen,**

**ENTSCHLOSSEN, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu nach Maßgabe des Artikels 42 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,**

**ENTSCHLOSSEN, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu fördern,**

**ENTSCHLOSSEN, den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen,**

**IM HINBLICK auf weitere Schritte, die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben,**

**HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:**

**(Aufzählung der Bevollmächtigten nicht wiedergegeben)<sup>2</sup>**

**DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:**

## Literaturübersicht

Alsen, Der Europäische Integrationsauftrag der EU – Überlegungen zur Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU aus der Warte einer europäischen Prinzipienlehre, 2009; Berthelet, De la «Rechtgemeinschaft» européenne à la «Wertgemeinschaft» cosmopolitique, la constitutionnalisation du droit de l'Union sous le signe des valeurs, RDUE 2016, 315; Blanke/Pilz, Solidarische Finanzhilfen als Lackmustest föderaler Balance in der Europäischen Union, EuR 2014, 541; von Bogdandy, The Preamble, in: de Witte (Hrsg.), Ten Reflections on the Constitutional Treaty for Europe, 2003, S. 3; v. Bogdandy/Ioannidis, Das systemische Defizit – Merkmale, Instrumente und Probleme am Beispiel der Rechtsstaatlichkeit und des neuen Rechtsstaatlichkeitsaufsichtsverfahrens, Z-öRV 2014, 283; Borowsky, Wertegemeinschaft Europa, DRiZ 2001, 275; Busse, Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, EuGRZ 2002, 559; Calliess, Europa als Wertegemeinschaft – Integration und Identität durch europäisches Verfassungsrecht, JZ 2004, 1033; ders., Perspektiven des Euro zwischen Solidarität und Recht – Eine rechtliche Analyse der Griechenlandhilfe und des Rettungsschirms, ZEuS 2011, 213; ders., Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft – Überlegungen vor dem Hintergrund der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, in: Calliess/Kahl/Schmalenbach (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und soziale Rechte in der Europäischen Union, 2014, S. 63; Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, integration 2000, 149; Goerlich, Der Gottesbezug in Verfassungen, in: ders./Huber/Lehmann (Hrsg.), Verfassung ohne Gottesbezug? Zu einer aktuellen europäischen Kontroverse, 2004, S. 9; Häberle, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, FS Broermann, 1982, S. 211; ders., Europäische Verfassungslehre, 7. Aufl., 2011; Hatje, Die EU auf dem Weg zur Solidarunion – Wandel durch Krise, in: Hatje/Iliopoulos/Iliopoulos-Strangas/Kämmerer (Hrsg.), Verantwortung und Solidarität in der Europäischen Union – Ein deutsch-griechischer Rechtsdialog, 2015, S. 73; Heit, Europäische Identitätspolitik in der EU-Verfassungspräambel – Zur ursprungsmythischen Begründung eines universalistischen europäischen Selbstverständnisses, ARSP 90 (2004), 461; Her-

---

<sup>2</sup> Anm. der Hrsg.: Hierbei handelt es sich um einen amtlichen Hinweis in der jüngsten konsolidierten Fassung des EU-Vertrags, vgl. ABl. 2012, C 326/13 (16).

*degen*, Die Europäische Union als Wertegemeinschaft: aktuelle Herausforderungen, FS Scholz, 2007, S. 139; *Hilpold*, Die Unionsbürgerschaft – Entwicklung und Probleme, EuR 2015, 133; *ders.*, Solidarität im EU-Recht: Die »Inseln der Solidarität« unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlingsproblematik und der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, EuR 2016, 373; *Hoffmeister*, Das Prinzip der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Vertrag von Lissabon, in: Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?, 2008, S. 152; *Holterhus/Kornack*, Die materielle Struktur der Unionsgrundwerte – Auslegung und Anwendung des Art. 2 EUV im Lichte aktueller Entwicklungen in Rumänien und Ungarn, EuGRZ 2014, 389; *Isak*, Loyalität und Solidarität in der EU – Einführung, ZÖR 2015, 287; *Isensee*, Christliches Erbe im organisierten Europa – Phobie und Legitimationschance, JZ 2015, 745; *Joas/Mandry*, Europa als Werte- und Kulturgemeinschaft, in: Schuppert/Pernice/Haltern (Hrsg.), Europawissenschaft, 2005, S. 541; *Kahl*, Das Souveränitätsverständnis des Bundesverfassungsgerichts im Spiegel von dessen neuerer Rechtsprechung, in: Calliess/Kahl/Schmalenbach (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und soziale Rechte in der Europäischen Union, 2014, S. 23; *Klamert*, Loyalität und Solidarität in der Europäischen Union, ZÖR 2015, 265; *Klein*, Verfassungsgebung, Verfassungsrevision, Volksabstimmung, in: Calliess/Kahl/Schmalenbach (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und soziale Rechte in der Europäischen Union, 2014, S. 97; *Knodt*, Gemeinwohl und Solidarität in der Europäischen Union, FS Müller-Graff, 2015, S. 1022; *Knospe*, Per Aspera ad astra oder der lange Marsch der Europäischen Sozialcharta durch die Institutionen der Revision, ZESAR 2015, 449; *Kotzur*, Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes – Das Beispiel der Präambel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 2000; *ders.*, Die Präambel, die Artikel zu den Werten und Zielen der Europäischen Union, in: Niedobitek/Zemánek (Hrsg.), Continuing the European Constitutional Debate – German and Czech Contributions from a Legal Perspective, 2008, S. 187; *Kreß*, Gott in der Verfassung? – Kritische Anmerkungen zu einer neu angefachten Debatte, ZRP 2015, 152; *Kulow*, Inhalte und Funktionen der Präambel des EG-Vertrages, 1997; *Kunig*, Solidarität als rechtliche Verpflichtung, FS Schwarze, 2014, S. 190; *Mandry*, Europa als Wertegemeinschaft – Eine theologisch-ethische Studie zum politischen Selbstverständnis der Europäischen Union, 2009; *Lais*, Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007; *Lenaerts*, In Vielfalt geeint/Grundrechte als Basis des europäischen Integrationsprozesses, EuGRZ 2015, 353; *Miliopoulos*, Die Präambel, in: Marchetti/Demesmay (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon – Analyse und Bewertung, 2010, S. 35; *Naumann*, Eine religiöse Referenz in einem Europäischen Verfassungsvertrag, 2008; *Otoo*, Die normative Wirkung von Präambeln im europäischen Primärrecht, 2013; *NicolaySEN*, Das Integrationskonzept der Gründungsverträge, in: Schäfer/Wass von Czege (Hrsg.), Das Gemeinsame Europa – viele Wege, kein Ziel?, 2007, S. 33; *ders.*, Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext der Europarechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, EuR-Beih. 1/2010, 9; *Nowak*, Binnenmarktziel und Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, EuR-Beih. 1/2009, 129; *ders.*, Die Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union: Mittelmeerraum und Osteuropa, in: Oden-dahl/Giegerich (Hrsg.), Räume im Völker- und Europarecht, 2015, S. 105; *Oppermann*, Europäische Hoffnungen und was nach 50 Jahren daraus wurde – Im Spiegel von Peter Baduras Gedanken, AÖR (141) 2016, 136; *Pache*, Das Ende der europäischen Integration? – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, zur Zukunft Europas und der Demokratie, EuGRZ 2009, 285; *Papier*, Verfassungsfragen der europäischen Integration, in: Calliess/Kahl/Schmalenbach (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und soziale Rechte in der Europäischen Union, 2014, S. 11; *Pernice*, Zur Finalität Europas, in: Schuppert/Pernice/Haltern (Hrsg.), Europawissenschaft, 2005, S. 743; *Pürner*, Kroatien in der EU: Bestandsaufnahme der Ausgangssituation, WiRO 2013, 193; *Rensmann*, Grundwerte im Prozeß der europäischen Konstitutionalisierung. Anmerkungen zur Europäischen Union als Wertegemeinschaft, in: Blumenwitz (Hrsg.), Die Europäische Union als Wertegemeinschaft, 2005, S. 49; *Riedel*, Gott in der Europäischen Verfassung? – Zur Frage von Gottesbezug, Religionsfreiheit und Status der Kirchen im Vertrag über eine Verfassung für Europa, EuR 2005, 676; *Robbers*, Die Präambel der Verfassung für Europa – Ein Entwurf, FS Häberle, 2004, S. 251; *Ruffert*, An den Grenzen des Integrationsverfassungsrechts: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, DVBI 2009, 1197; *Schilling*, Eine neue Verfassung für Deutschland – Art. 146 GG und die Rolle des Bundesverfassungsgerichts, Der Staat 2014, 95; *Schoepke*, Die rechtliche Bedeutung der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – Eine Grundlegung mit rechtshistorischer Einführung und Abhandlung der Präambeln zu den Verfassungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 1965; *Schorkopf*, Die Europäische Union im Lot – Karlsruher Rechtsspruch zum Vertrag von Lissabon, EuZW 2009, 718; *Schwarze*, Die verordnete Demokratie – Zum Urteil des 2. Senats des BVerfG zum Lissabon-Vertrag, EuR 2010, 108; *Selmayr*, Endstation Lissabon? – Zehn Thesen zum »Niemals«-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009, ZEuS 2009, 637;

## EUV Präambel

*Skouris*, Die Unionsbürgerschaft in der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in: Calliess/Kahl/Schmalenbach (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und soziale Rechte in der Europäischen Union, 2014, S. 147; *Sommermann*, Integrationsgrenzen des Grundgesetzes und europäischer Verfassungsverbund: Brauchen wir eine neue Verfassung?, DÖV 2013, 708; *Speer*, Die Europäische Union als Wertegemeinschaft, DÖV 2001, 980; *Steiner*, Die Verwirklichung des Solidaritätsprinzips im Unionsrecht, ZfRV 2013, 244; *Stern/Sachs* (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta – Kommentar, 2016; *Terhechte*, Europäischer Bundesstaat, supranationale Gemeinschaft oder Vertragsunion souveräner Staaten? – Zum Verhältnis von Staat und Union nach dem Lissabon-Urteil des BVerfG, EuR-Beih. 1/2010, 135; *Tomuschat*, Lisbon – Terminal of the European Integration Process? The Judgment of the German Constitutional Court of 30 June 2009, ZaöRV 70 (2010), 251; *Vogt*, Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes – Historische Grundlagen und juristische Interpretation, 2007; *Wägenbaur*, Die Europäische Verfassung, (k)ein Platz für abendländische Werte?, EuZW 2003, 609; *Weber*, Die Europäische Union unter Richtervorbehalt – Rechtsvergleichende Anmerkungen zum Urteil des BVerfG v. 30. 6. 2009, JZ 2010, 157; *Weiß*, Loyalität und Solidarität in der Europäischen Verwaltung, ZÖR 2015, 403.

## Inhaltsübersicht

	Rn.
A. Überblick .....	1
B. Grundstruktur und Kernaussagen der EUV-Präambel .....	3
I. Auskünfte über das Gewollte und über die beteiligten Akteure .....	4
II. Vierzehn Abschnitte oder Erwägungsgründe zu den hinter der Gründung und der Fortentwicklung der EU stehenden Motiven, Erfahrungen, Wünschen und Zielen .....	6
1. Erwägungsgründe zum zentralen Anliegen der Unionsgründung sowie zum Prozesscharakter und zur Entwicklungsoffenheit der europäischen Integration .....	7
2. Erwägungsgründe zu den historischen Grundmotiven und Fundamenten der europäischen Integration .....	10
3. Erwägungsgründe zu den Werten der Union und zu einigen Kerngrundsätzen des Unionsrechts .....	12
4. Erwägungsgründe zu einigen bedeutsamen Politikbereichen und Verfassungszielen der Union .....	17
C. Funktionen und rechtliche Bedeutung der EUV-Präambel .....	22

## A. Überblick

- 1 Der EU-Vertrag in der Fassung von Lissabon beginnt mit einer recht umfangreichen Präambel, die von zwei weiteren Präambeln im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (s. Präambel AEUV, Rn. 1ff.) und in der Charta der Grundrechte der EU (s. Präambel GRC, Rn. 1ff.) flankiert wird. Mit dieser im Rahmen der europäischen Integration keinesfalls überraschenden, sondern vielmehr üblichen und dabei zugleich den Traditionen des Völkervertragsrechts und des innerstaatlichen Verfassungsrechts entsprechenden Vertragstechnik<sup>3</sup> folgen die beiden vorgenannten Verträge und die nach Art. 6 Abs. 1

---

<sup>3</sup> Instruktiv zur üblichen Verwendung von Präambeln im Verfassungskontext sowie zu ihrer Bedeutung und Interpretation vgl. etwa *Häberle*, FS Broermann, S. 211ff.; *Schoepke*, S. 1ff.; *Stern/Tettinger*, in: *Tettinger/Stern*, EuGRCh, Präambel A, Rn. 11ff.; *Weber*, in: *Stern/Sachs*, GRC-Kommentar, Präambel, Rn. 10ff.; entsprechend für das Völkerrecht vgl. jeweils m. w. N. *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, EMRK, Präambel, Rn. 1ff.; *Kotzur*, Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes, S. 59ff.; *Naumann*, S. 85ff.; entsprechend für das Europarecht vgl. insb. *Häberle*, Europäische Verfassungslehre, S. 274ff.; sowie *Miliopoulos*, S. 35ff. Näher zu den bis in die Antike zurückreichenden rechtsgeschichtlichen Dimensionen neuzeitlicher Präambeln vgl. *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Präambel, Rn. 1ff.; *Otoo*, S. 164ff.

EUV einen gleichen rechtlichen Rang einnehmende EU-Grundrechtecharta sowohl den damaligen Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (s. Art. 1 EUV, Rn. 16) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (s. Art. 1 EUV, Rn. 18) sowie dem noch heute geltenden »Euratom«-Vertrag<sup>4</sup> als auch der Einheitlichen Europäischen Akte (s. Art. 1 EUV, Rn. 21) sowie den späteren Reform- bzw. Änderungsverträgen von Amsterdam, Nizza und Lissabon (s. Art. 1 EUV, Rn. 22 f.), die ebenfalls durch eine jeweils vertragsspezifische Präambel eingeleitet werden.<sup>5</sup> In etymologischer Hinsicht lässt sich der hier in Rede stehende **Präambel-Begriff** auf das klassisch-lateinische *Verbum prae-ambulare* (vorangehen) und auf das mittellateinische Lehnwort *praeambulum* (Vorspruch) zurückführen.<sup>6</sup>

Indem der **Lissabonner Reformvertrag** (s. Art. 1 EUV, Rn. 33 ff.) in Übereinstimmung mit dem damaligen Gemeinschafts- und Unionsrecht in der Fassung von Nizza daran festgehalten hat, dass der EU-Vertrag, die EU-Grundrechtecharta und der den früheren EG-Vertrag ersetzende Vertrag über die Arbeitsweise der EU durch drei unterschiedliche Präambeln eingeleitet werden (s. Rn. 1), weicht dieser Reformvertrag in auffallender Weise von dem »gescheiterten« **Vertrag über eine Verfassung für Europa** (s. Art. 1 EUV, Rn. 28 ff.) ab, der »nur« zwei Präambeln – d. h. eine allen vier Vertragsteilen vorgesetzte Präambel<sup>7</sup> und eine speziell für die im zweiten Vertragsteil untergebrachte EU-Grundrechtecharta geltende Präambel<sup>8</sup> – vorsah. In inhaltlicher Hinsicht weicht die den 55 Artikeln des EU-Vertrags vorangestellte Präambel nicht nur von den verschiedenen Präambeln der vorgenannten Gründungs- und Änderungsverträge, der EU-Grundrechtecharta und des Vertrags über die Arbeitsweise der EU, sondern zum Teil auch von der bereits durch die Änderungsverträge von Amsterdam und Nizza leicht modifizierten Ursprungsfassung dieser Präambel in der Fassung des Maastrichter Vertrags ab (B.). Im Hinblick auf die zentralen Funktionen und die rechtliche Bedeutung weist die durch den Lissabonner Reformvertrag abermals leicht veränderte Präambel des EU-Vertrags nicht nur einige Gemeinsamkeiten oder Ähnlichkeiten mit den Präambeln der anderen oben genannten Vertragswerke, sondern auch mit der Präambel des deutschen Grundgesetzes auf (C.).

2

---

<sup>4</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25.3.1957 (BGBl. II S. 1014); zuletzt geändert durch das dem Lissabonner Reformvertrag beigefügte Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2007, C 306/199) sowie durch Art. 11 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Beitrittsakte 2013), ABl. 2012, L 112/21, i. V. m. der Unterrichtung über das am 1.7.2013 erfolgte Inkrafttreten des zwischen 27 EU-Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien geschlossenen Beitrittsvertrags, ABl. 2013, L 300/5.

<sup>5</sup> Exemplarisch zur Präambel des Lissabonner Reformvertrags vgl. etwa *Obwexer*, Aufbau, Systematik, Struktur und tragende Grundsätze des Vertrags von Lissabon, in: *Hummer/ders. (Hrsg.)*, Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 95 (98); sowie *Otoo*, S. 129 ff.

<sup>6</sup> Zutr. vgl. statt vieler *Meyer*, in: *Meyer, GRCh, Präambel*, Rn. 2.

<sup>7</sup> Näher zu dieser Präambel vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: *Vedder/Heintschel von Heinegg, EVV, Präambel*, Rn. 1 ff.; *Heit*, ARSP 90 (2004), 461; *Kotzur*, in: *Niedobitek/Zemánek*, S. 187 (189 ff.); *Miliopoulos*, S. 35 ff.; *Otoo*, S. 70 ff.; *Robbers*, S. 251 ff.

<sup>8</sup> Näher dazu vgl. *Busse, EuGRZ* 2002, 559; *Otoo*, S. 17 ff.

## B. Grundstruktur und Kernaussagen der EUV-Präambel

- 3 In struktureller Hinsicht besteht die Präambel des EU-Vertrags gewissermaßen aus zwei Teilen. Während ein sich aus einigen anfänglichen und abschließenden Zeilen zusammenzender Teil dieser Präambel verdeutlicht, welche Mitgliedstaaten auf welche Weise die Europäische Union gegründet haben und diese Union durch den Lissabonner Reformvertrag fortentwickeln wollen (I.), gibt ihr zweiter und längster Teil, der sich als ein aus vierzehn Abschnitten oder Erwägungsgründen bestehender Mittelteil qualifizieren lässt, nähere Auskunft darüber, welche Motive, Beweggründe, Erfahrungen, Erwägungen, Hoffnungen und Wünsche hinter der Gründung und Fortentwicklung der Union stehen, über welche Alleinstellungsmerkmale sie verfügt, auf welchen Werten sich diese Union gründet, welche Grundsätze ihr besonders wichtig sind und welche Ziele zu ihren zentralen Verfassungszielen gehören (II.).

### I. Auskünfte über das Gewollte und über die beteiligten Akteure

- 4 Die Präambel des EU-Vertrags beginnt in Abweichung von der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die diesbezüglich auf die »Völker Europas« abstellt (s. Präambel GRC, Rn. 1 ff.), zunächst einmal mit einer Auflistung der Staatsoberhäupter jener Länder, die in den Jahren 1992/1993 – d. h. zur Zeit der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Maastrichter Unionsvertrags (s. Art. 1 EUV, Rn. 22) – zu den damaligen Gründerstaaten und somit auch zu den ersten zwölf Mitgliedstaaten der EU gehörten.<sup>9</sup> Diese anfängliche **Auflistung der Staatsoberhäupter der Gründerstaaten** erstreckt sich auf die Könige, Königinnen und/oder königlichen Hoheiten Belgiens, Dänemarks, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Luxemburgs, der Niederlande und Spaniens sowie auf die Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik und Irlands, die ausweislich der Schlusspassagen dieser Präambel zum einen beschlossen haben, »eine Europäische Union zu gründen«, und zum anderen zu diesem Zweck jeweils hochrangige Ministerpersönlichkeiten aus ihren Ländern »zu ihren Bevollmächtigten ernannt« haben. Von einer namentlichen Nennung oder Auflistung dieser Bevollmächtigten ist in der jüngsten konsolidierten Fassung des EU-Vertrags – anders als in der Präambel des Lissabonner Reformvertrags<sup>10</sup> – nunmehr Abstand genommen worden,<sup>11</sup> da derartige Auflistungen ohnehin immer nur für begrenzte Zeit der politischen Realität entsprechen. Dies verdeutlicht insbesondere der Umstand, dass die in der Maastrichter Ursprungsfassung der hier in Rede stehenden Präambel einst als **Bevollmächtigte** ausgewiesenen Personen,<sup>12</sup> die auch noch in der Amsterdamer Fassung dieser Präambel als Bevollmächtigte aufgelistet waren,<sup>13</sup> im Zuge der späteren Vertrags- bzw. Verfassungsreformen von Nizza durch neue Bevollmächtigte ersetzt wurden,<sup>14</sup> die – wie beispielsweise der damalige deutsche Bundesminister

---

<sup>9</sup> Mit einem davon abweichenden Präambel-Vorschlag, der – ähnlich wie der 1. Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta – die Völker Europas in den Vordergrund rückt, vgl. v. Bogdandy, S. 3 ff.

<sup>10</sup> Vgl. ABl. 2007, C 306/3.

<sup>11</sup> Vgl. ABl. 2012, C 326/16.

<sup>12</sup> Vgl. ABl. 1992, C 191/1.

<sup>13</sup> Vgl. ABl. 1997, C 340/150.

<sup>14</sup> Vgl. ABl. 2001, C 80/4.

des Auswärtigen in Gestalt von *Joseph (»Joschka«) Fischer* – heute längst nicht mehr im Amt sind.

Am Ende der Präambel des EU-Vertrags heißt es schließlich, dass »DIESE« – d. h. die vorgenannten Bevollmächtigten (s. Rn. 4) – »nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN [SIND]«. Den konkreten Gegenstand dieser Übereinkunft bildet die Gesamtheit der nachfolgenden 55 Artikel des EU-Vertrags in der Fassung von Lissabon, wobei der oben genannte **Beschluss zur Gründung der EU** (s. Rn. 4) vornehmlich durch Art. 1 Abs. 1 EUV umgesetzt wird, der besagt, dass die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN durch diesen Vertrag untereinander eine EUROPÄISCHE UNION gründen, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen (s. Art. 1 EUV, Rn. 7 ff.). Diese 55 Artikel des EU-Vertrags und dessen einleitende Präambel sind nicht nur für jene EU-Mitgliedstaaten, deren Staatsoberhäupter im »Kopf« der Präambel explizit genannt werden (s. Rn. 4), sondern selbstverständlich **auch für die Staaten verbindlich, die erst nach Gründung der Union mit Wirkung zum 1. 1. 2005 (Finnland, Österreich und Schweden), zum 1. 5. 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) und/oder zum 1. 1. 2007 (Bulgarien und Rumänien) in den Kreis der EU-Mitgliedstaaten aufgenommen worden sind.** Dies wird in der jüngsten konsolidierten Fassung des EU-Vertrags vor allem dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der anfänglichen Auflistung einzelner Staatsoberhäupter (s. Rn. 4) eine Fußnote folgt, in der von amtlicher Seite darauf hingewiesen wird, dass seit dem ursprünglichen Vertragsschluss die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden Mitgliedstaaten der Europäischen Union geworden sind.<sup>15</sup> Diese Klarstellung ist allerdings mit Wirkung zum 1. 7. 2013 etwas unvollständig geworden, da seit diesem Tag auch die Republik Kroatien zu den an das Unionsrecht gebundenen EU-Mitgliedstaaten gehört.<sup>16</sup>

## II. Vierzehn Abschnitte oder Erwägungsgründe zu den hinter der Gründung und der Fortentwicklung der EU stehenden Motiven, Erfahrungen, Wünschen und Zielen

In ihrem durch die vorgenannten Auskünfte und Klarstellungen (s. Rn. 4f.) umrandeten Mittelteil besteht die Präambel der EU-Vertrags in der Fassung von Lissabon aus vierzehn Abschnitten oder Erwägungsgründen,<sup>17</sup> die sich in vier **verschiedene Hauptgruppen**

<sup>15</sup> Vgl. ABl. 2012, C 326/15.

<sup>16</sup> Vgl. dazu insbesondere die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Beitrittsakte 2013), ABl. 2012, L 112/21, i. V. m. der Unterrichtung über das am 1. 7. 2013 erfolgte Inkrafttreten des zwischen den damaligen 27 EU-Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien geschlossenen Beitrittsvertrags, ABl. 2013, L 300/5. Instruktiv zum recht langen Weg Kroatiens in die EU, zur wirtschaftlichen Ausgangslage dieses Landes zu Beginn seiner EU-Mitgliedschaft sowie zu den beitrittsbedingten Übergangsregelungen im Verhältnis zwischen Kroatien und der EU vgl. Pürner, WiRO 2013, 193.

<sup>17</sup> Näher dazu vgl. auch mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Reihungen *Heintschel v. Heinegg*, in: Vedder/Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 3 ff.;

## EUV Präambel

pen einteilen lassen. Der ersten Hauptgruppe sind zunächst einmal zwei etwas verstreute Abschnitte oder Erwägungsgründe zuzuordnen, die sich mit dem zentralen Anliegen der Unionsgründung sowie mit dem prozesshaften Wesen und der damit verbundenen Entwicklungsoffenheit der europäischen Integration befassen (1.). Die zweite Hauptgruppe setzt sich sodann aus zwei weiteren Abschnitten oder Erwägungsgründen zusammen, die sich auf einige historische Grundmotive und Fundamente der europäischen Integration beziehen (2.). Dem schließt sich eine dritte Hauptgruppe an, die sich aus verschiedenen Abschnitten oder Erwägungsgründen zu den maßgeblichen Werten und einigen Kerngrundsätzen des Unionsrechts zusammensetzt (3.). Die vierte und größte Hauptgruppe von Erwägungsgründen hebt schließlich einige Verfassungsziele hervor, denen in verschiedensten Politik- und Tätigkeitsbereichen der Union herausragende Bedeutung zukommt (4.).

### 1. Erwägungsgründe zum zentralen Anliegen der Unionsgründung sowie zum Prozesscharakter und zur Entwicklungsoffenheit der europäischen Integration

- 7 Im **1. Erwägungsgrund**, dessen ursprünglicher (Maastrichter) Wortlaut weder durch die Änderungsverträge von Amsterdam und Nizza noch durch den Lissabonner Reformvertrag modifiziert worden ist, wird zunächst einmal der Entschlossenheit der Gründerstaaten Ausdruck verliehen, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben. Bei den vorgenannten Gemeinschaften handelt es sich um die im Jahre 1952 durch den so genannten Montanvertrag gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (s. Art. 1 EUV, Rn. 16) sowie um die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft, die durch die jeweils am 1. 1. 1958 in Kraft getretenen Römischen Verträge gegründet worden sind (s. Art. 1 EUV, Rn. 18). Soweit der durch die Gründung dieser Gemeinschaften eingeleitete Prozess der europäischen Integration ausweislich des 1. Erwägungsgrundes der EUV-Präambel durch die Gründung der Union und den EU-Vertrag auf »eine neue Stufe« gehoben wird, lässt sich dies nur im Sinne einer weiteren Förderung und Intensivierung des europäischen Integrationsprozesses verstehen.<sup>18</sup> Dies klingt in recht ähnlicher Weise auch in Art. 1 Abs. 2 EUV an, wonach der EU-Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellt (s. Art. 1 EUV, Rn. 12 ff.).
- 8 Da im 1. Erwägungsgrund der Präambel sowie in Art. 1 Abs. 2 EUV jeweils von einer »neuen Stufe« und nicht von einer letzten Stufe gesprochen wird, verdeutlichen diese beiden Bestandteile des primären Unionsrechts zunächst einmal den auch weiterhin gegebenen Prozesscharakter der europäischen Integration. Diesen Prozesscharakter unterstreicht im Übrigen auch der durch die Änderungsverträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon vollkommen unangetastet gebliebene **13. Erwägungsgrund** der EUV-Präambel, der den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas hervorhebt, sowie der erste Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta, der in einer mit dem ersten Absatz der AEUV-Präambel (s. Rn. 1) durchaus vergleichbaren Weise die Entschlossenheit der Völker Europas zum Ausdruck bringt, sich im Sinne

---

*Kadelbach*, in: GSH, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 5 ff.; *Streinz*, in: Streinz, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 4 ff.; *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 15 ff.

<sup>18</sup> In diesem Sinne vgl. auch *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 15 f. u. 40.

eines gleichermaßen auf Vertiefung und Erweiterung ausgerichteten Integrationsauftrags<sup>19</sup> zu einer immer engeren Union zu verbinden. Dieser dynamische Prozess entspricht in seiner Entwicklungsoffenheit dem im 1. Erwägungsgrund angesprochenen Prozess der europäischen Integration (s. Rn. 7), da die so genannte Finalität Europas<sup>20</sup> bzw. der Europäischen Union und/oder die Endziele dieser beiden unauflösbar miteinander verbundenen Prozesse weder in der Präambel des EU-Vertrags noch anderswo im primären Unionsrecht in abschließender Weise vorgegeben werden.

Eine in die Zukunft weisende Ergänzung finden die vorgenannten Kernaussagen der EUV-Präambel schließlich in ihrem durch die Änderungsverträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon ebenfalls vollkommen unberührt gebliebenen **14. Erwägungsgrund**, in dem »weitere Schritte« angekündigt oder eingefordert werden, »die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben«. Hiermit wird noch einmal verdeutlicht, dass die Europäische Union – unter Einschluss der durch Art. 49 EUV eröffneten Beitrittsmöglichkeiten (s. Art. 49 EUV, Rn. 1 ff.) gegenwärtiger EU-Nachbarstaaten<sup>21</sup> und vorbehaltlich der erstmals durch Art. 50 EUV eröffneten Austrittsmöglichkeiten gegenwärtiger EU-Mitgliedstaaten (s. Art. 50 EUV, Rn. 1 ff.; Art. 356 AEUV, Rn. 5 f.) – auf Fortentwicklung angelegt ist<sup>22</sup> und in ihrer gegenwärtigen Verfasstheit nicht als ein veränderungsfestes Endprodukt des europäischen Integrationsprozesses einzustufen ist. Dass sich möglicherweise aus dem Verfassungsrecht der EU-Mitgliedstaaten bestimmte Grenzen der europäischen Integration ableiten lassen können,<sup>23</sup> die ihrerseits nicht zwingend unüberwindbar sind,<sup>24</sup> steht dabei auf einem ganz anderen Blatt.

## 2. Erwägungsgründe zu den historischen Grundmotiven und Fundamenten der europäischen Integration

Die historische Bedeutung der zu den Grundmotiven des europäischen Integrationsprozesses<sup>25</sup> im Allgemeinen und der Unionsgründung im Besonderen gehörenden Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und die Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen, werden im **3. Erwägungsgrund** der EUV-Präambel hervorgehoben, der durch die Änderungsverträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon ebenfalls vollkommen unangetastet geblieben ist.

<sup>19</sup> Instruktiv dazu vgl. m. w. N. Alsen, S. 42 ff.

<sup>20</sup> Näher dazu vgl. nur *Classen*, EnzEuR, Bd. 1, § 37, Rn. 1 ff.; *Fischer*, integration 2000, 149; *Oppermann*, AÖR 141 (2016), 136 (141 ff.); *Pernice*, S. 743 ff.

<sup>21</sup> Zu den unterschiedlichen Beitrittsperspektiven einiger gegenwärtig von der Assoziations- und Nachbarschaftspolitik der EU erfasster Nachbarstaaten vgl. m. w. N. Nowak, in: Odendahl/Giegerich, S. 105 ff.

<sup>22</sup> Zutr. *Streinz*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 4.

<sup>23</sup> Exemplarisch dazu vgl. BVerfGE 123, 267 – *Lissabon*; näher zu dieser Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung der daraus abzuleitenden Integrationsgrenzen sowie zu ihrer überaus unterschiedlichen Rezeption im staats- und europarechtlichen Schrifttum vgl. nur *Kahl*, S. 23 ff.; *Nicolaysen*, EuR-Beih. 1/2010, 9; *Nowak*, Europarecht, S. 69 ff.; *Pache*, EuGRZ 2009, 285; *Ruffert*, DVBl 2009, 1197; *Schorkopf*, EuZW 2009, 718; *Schwarze*, EuR 2010, 108; *Selmayr*, ZEuS 2009, 637; *Sommermann*, DÖV 2013, 708; *Terhechte*, EuR-Beih. 1/2010, 135; *Tomuschat*, ZaöRV 70 (2010), 251; *Weber*, JZ 2010, 157.

<sup>24</sup> Kontrovers dazu, jeweils in spezieller Ansehung des Art. 146 GG, vgl. *Klein*, S. 97 ff.; *Papier*, S. 11 (17 ff.); *Schilling*, Der Staat 2014, 95; *Sommermann*, DÖV 2013, 708 (713 f.).

<sup>25</sup> Instruktiv zu diesen Grundmotiven vgl. insb. *Nicolaysen*, Das Integrationskonzept der Gründungsverträge, S. 33 ff.

## EUV Präambel

- 11 Das historische Grundmotiv des europäischen Integrationsprozesses in Gestalt der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents wird im **2. Erwägungsgrund**, der mit dem 1. Erwägungsgrund der Präambel des »gescheiterten« Vertrags über eine Verfassung (s. Rn. 2) übereinstimmt und erstmals durch den Lissabonner Reformvertrag in die Präambel des EU-Vertrags integriert worden ist, sodann mit dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas in Verbindung gebracht, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben. Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass das in diesem 2. Erwägungsgrund angesprochene religiöse Erbe Europas,<sup>26</sup> das im zweiten Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta eine etwas andere Formulierung gefunden hat (s. Präambel GRC, Rn. 11), der kulturellen und religiösen Vielfalt der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit Art. 22 GRC, der die Union nicht nur zur Achtung der Vielfalt der Kulturen und Sprachen, sondern auch zur Achtung der Vielfalt der Religionen verpflichtet, hinreichenden Raum lässt,<sup>27</sup> da es nicht als ein andere Religionen oder Weltanschauungen ausgrenzendes Bekenntnis zum Christentum oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft oder Religionsform verstanden werden kann. Dies findet seinen maßgeblichen Grund darin, dass die in den vergangenen Jahren von manchen Seiten unternommenen Versuche, einen Gottesbezug etwa der in der Präambel des deutschen Grundgesetzes enthaltenen Art<sup>28</sup> und/oder eine explizite Bezugnahme auf die christliche oder jüdisch-christliche Werteordnung in der Präambel des gescheiterten Vertrags über die Verfassung für Europa, in der Präambel der EU-Grundrechtecharta und/oder in der Präambel des EU-Vertrags unterzubringen,<sup>29</sup> am Widerstand laizistischer Mitgliedstaaten bzw. laizistisch denkender Persönlichkeiten gescheitert sind<sup>30</sup> und dass dieses Scheitern bei der Auslegung des 2. Erwägungsgrundes zu akzeptieren ist.
3. Erwägungsgründe zu den Werten der Union und zu einigen Kerngrundsätzen des Unionsrechts
- 12 Der im **2. Erwägungsgrund** enthaltene Hinweis darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas schöpfen (s. Rn. 11), aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, ist der Präambel des EU-Vertrags erstmals durch den Lissabonner Reformvertrag hinzugefügt worden. Diese Neuerung, die zum Teil aus dem zweiten Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta hervorgegangen ist, wonach sich die Union im Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes auf die unteilbaren und univer-

---

<sup>26</sup> Ausführlicher zum Verständnis dieser religiösen Referenz vgl. Naumann, S. 121 ff.

<sup>27</sup> Zutr. Heintschel von Heinegg, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 2.

<sup>28</sup> Ausführlich zu den historischen Grundlagen und zur juristischen Interpretation des Gottesbezuges in der Präambel des deutschen Grundgesetzes vgl. Dreier, in: Dreier, GG, Präambel, Rn. 23; Starck, in: Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2010, Präambel, Rn. 36 ff.; Vogt, S. 15 ff.; mit rechtsvergleichenden Bezügen vgl. auch Naumann, S. 59 ff.

<sup>29</sup> Ausführlicher dazu vgl. etwa Naumann, S. 19 ff.; Otoo, S. 87 ff.

<sup>30</sup> Ausführlicher dazu vgl. etwa Goerlich, S. 9 (10); Kotzur, in: Niedobitek/Zemánek, S. 187 (191 f.); Miliopoulos, S. 35 (40 f.); näher zu diesem Themenkomplex vgl. auch Heit, ARSP 90 (2004), 461 (469 ff.); Isensee, JZ 2015, 745; Kreß, ZRP 2015, 152; Riedel, EuR 2005, 676; Schambeck, in: Tettlinger/Stern, EuGRCh, Präambel B, Rn. 31 ff.; Wägenbaur, EuZW 2003, 609.

sellene Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität gründet sowie auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beruht (s. Präambel GRC, Rn. 10 ff.), korrespondiert insbesondere mit Art. 2 EUV, der ebenfalls durch den Lissabonner Reformvertrag in das primäre Unionsrecht integriert worden ist und nunmehr – in einer für die immer mehr um sich greifende Einordnung der Europäischen Union als Wertegemeinschaft oder Wertunion<sup>31</sup> ursächlichen bzw. mitverantwortlichen Weise – bestimmt, dass sich die Union auf verschiedene »Werte« in Gestalt der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet und dass diese Werte, denen unter anderem im nachbarschaftspolitischen Art. 8 EUV, im Sanktionsmechanismus nach Art. 7 EUV sowie im »Beitritts«-Art. 49 EUV eine besondere Bedeutung zugewiesen ist,<sup>32</sup> allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet. Die genaue Konkretisierung dieser Unionswerte ist zum Teil äußerst schwierig.<sup>33</sup>

Darüber hinaus verstärkt der 2. Erwägungsgrund in gewisser Weise das im **4. Erwägungsgrund** der EUV-Präambel bestätigte Bekenntnis der EU-Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, das sich bereits in der Maastrichter Urprungsfassung dieser Präambel finden ließ und durch die Änderungsverträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon unangetastet geblieben ist. Gleiches gilt für den **7. Erwägungsgrund**, der noch einmal den vorgenannten Grundsatz der Demokratie anspricht, indem dort der Wunsch der EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht wird, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu verstärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen. Dieser Erwägungsgrund wird insbesondere in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EUV aufgegriffen, wonach die Union über einen institutionellen Rahmen verfügt, der zum Zweck hat, ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen der Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz, und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Zu den weiteren Erwägungsgründen der EU-Präambel, in denen ebenfalls tragende Grundsätze des Unionsrechts hervorgehoben werden, gehört sodann der **6. Erwägungsgrund**, in dem die EU-Mitgliedstaaten ihrem gemeinsamen Wunsch Ausdruck verleihen, die auch im zweiten Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta angesprochene Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und

13

14

<sup>31</sup> Zur heute durchaus üblichen und bereits vor dem Inkrafttreten des Lissabonner Reformvertrags weit verbreiteten Einordnung der EU als Wertegemeinschaft oder Wertunion siehe statt vieler und jeweils m. w. N. *Andrée*, Zielverpflichtende Gemeinwohkklauseln im AEU-Vertrag – Merkmale, Rechtswirkungen und kompetenzielle Bedeutung der sogenannten »Querschnittsklauseln« in einer Europäischen Wertegemeinschaft, 2014, S. 289 ff.; *Berthelet*, RDUE 2016, 315; *Borowsky*, DRiZ 2001, 275; *Calliess*, JZ 2004, 1033; *Herdegen*, S. 139 ff.; *Joas/Mandry*, S. 541 ff.; *Mandry*, S. 49 ff.; *Rensmann*, S. 49 ff.; *Speer*, DÖV 2001, 980; *Streinz*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, Präambel GR-Charta, Rn. 7.

<sup>32</sup> Zu weiteren im EUV enthaltenen Bezugnahmen auf diese Werte vgl. Art. 3 Abs. 1 u. 5 EUV, Art. 13 Abs. 1 EUV und Art. 21 Abs. 2 Buchst. a EUV.

<sup>33</sup> Instruktiv dazu vgl. aus jüngerer Zeit etwa *v. Bogdandy/Ioannidis*, ZaöRV 2014, 283 (287 ff.); *Holterhus/Kornack*, EuGRZ 2014, 389, sowie die Kommentierung zu Art. 2 EUV.

## EUV Präambel

ihrer Traditionen zu stärken. Dieser Erwägungsgrund, der im Vergleich mit dem dritten Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufweist (s. Präambel GRC, Rn. 14 ff.), ließ sich zwar bereits in der Maastrichter Ursprungsfassung dieser Präambel finden und ist durch die Änderungsverträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon unberührt geblieben. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass dem im 6. Erwägungsgrund angesprochenen Solidaritätsgrundsatz, der implizit oder sogar explizit auch durch zahlreiche andere Bestimmungen des primären Unionsrechts zum Ausdruck gebracht wird,<sup>34</sup> erst seit relativ kurzer Zeit verstärkte Aufmerksamkeit im europarechtlichen Schrifttum geschenkt wird<sup>35</sup> und dass dies zu einem großen Teil mit der seit 2008 andauernden Finanz-, Banken- und Staatsschuldenkrise in der Europäischen Union zusammenhängt.

- 15 Etwas anderes gilt indes für den **5. Erwägungsgrund**, mit dem die Mitgliedstaaten die Bedeutung bestätigen, die sie den sozialen Grundrechten beimesse, wie sie in der am 18. 10.1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta<sup>36</sup> und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9. 12.1989<sup>37</sup> festgelegt sind. Dieser Erwägungsgrund, der im engen Verbund mit der im ersten Satz des fünften Absatzes der Präambel der EU-Grundrechtecharta enthaltenen Bezugnahme auf die »von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas« den permanenten Bedeutungszuwachs sozialer Grundrechte in der Unionsrechtsordnung<sup>38</sup> widerspiegelt, ist erst durch den Amsterdamer Vertrag in die EUV-Präambel integriert worden. Durch den späteren Reformvertrag von Lissabon ist dieser Erwägungsgrund nur geringfügig modifiziert worden, indem dort in Übereinstimmung mit der in Art. 1 Abs. 3 Satz 3 EUV enthaltenen Rechtsnachfolgeregelung (s. Art. 1 EUV, Rn. 65 f.) nunmehr von der »Unionscharta« der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer gesprochen wird, die in der

---

<sup>34</sup> Vgl. in diesem Kontext insb. Art. 2 Satz 2 EUV, Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2. und 3 EUV, Art. 3 Abs. 5 EUV, Art. 24 Abs. 2 und 3 EUV, Art. 42 Abs. 7 EUV, Art. 122 Abs. 1 AEUV, Art. 174–178 AEUV, Art. 194 Abs. 1 AEUV, Art. 222 Abs. 1 AEUV, den zweiten Absatz der GRC-Präambel sowie *Hatje*, S. 73 ff.; *Hoffmeister*, S. 152 ff.; *Isak*, ZÖR 2015, 287; *Klamert*, ZÖR 2015, 265; *Knodt*, FS Müller-Graff, S. 1022 ff.; *Kunig*, S. 190 (198 f.); *Lais*, S. 91 ff.; *Steiner*, ZfRV 2013, 244 ff.; *Weiß*, ZÖR 2015, 403.

<sup>35</sup> Exemplarisch dazu vgl. insb. die zahlreichen Beiträge in *Calliess* (Hrsg.), Europäische Solidarität und nationale Identität – Überlegungen im Kontext der Krise im Euroraum, 2013; in *Kadelbach* (Hrsg.), Solidarität als Europäisches Rechtsprinzip?, 2014; und in *Knodt/Tews* (Hrsg.), Solidarität in der Europäischen Union, 2014; sowie jeweils m. w. N. *Blanke/Pilz*, EuR 2014, 541; *Calliess*, ZEuS 2011, 213; *ders.*, in: *Calliess/Kahl/Schmalenbach*, S. 63 (65 ff.); *Häde*, EuR 2010, 854; *Hilpold*, EuR 2016, 373; *Mückenberger*, EuR 2014, 369 (389 ff.); *Potacs*, EuR 2013, 133.

<sup>36</sup> BGBl. 1964 II S. 1262, zuletzt geändert durch die Änderungsbekanntmachung zur Europäischen Sozialcharta v. 3. 9. 2001, BGBl. II S. 970; ausführlicher zur Bedeutung dieser Charta im Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten vgl. nur *Knospe*, ZESAR 2015, 449; *de Schutter*, RTDE 26 (2015), 259.

<sup>37</sup> KOM (89) 248 endg.

<sup>38</sup> Zur Entwicklung, Bedeutung und Pluralität sozialer Grundrechte in der Unionsrechtsordnung vgl. *Bungenberg*, EnzEuR, Bd. 2, § 17, Rn. 1 ff.; *Eichenhofer*, Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht, 2012, S. 147 ff.; *ders.*, VSSR 2014, 29 (71 ff.); *Iliopoulos-Strangas*, Soziale Grundrechte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rechtsvergleich unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts, in: dies. (Hrsg.), Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der nationalen Rechtsordnungen und des europäischen Rechts, 2010, S. 699 ff.; *Winner*, Die Europäische Grundrechtecharta und ihre soziale Dimension, 2005, S. 120 ff.; sowie *Bernsdorff*, VSSR 2001, 1 ff.; *Geesmann*, Soziale Grundrechte im deutschen und französischen Verfassungsrecht und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2005, S. 15 ff.; *Lenaerts/Foubert*, LIEI 28 (2001), 267 ff.; *Langenfeld*, Gehörne soziale Grundrechte in die Grundrechtecharta?, FS Ress, 2005, S. 599 ff.; *Krebber*, RDA 2009, 224; *Seifert*, EuZA 2013, 299.

Amsterdamer Ursprungsfassung dieses Erwägungsgrundes noch als »Gemeinschaftscharta« bezeichnet worden ist.

Weitere Kerngrundsätze des Unionsrechts werden schließlich im oben bereits an anderer Stelle (s. Rn. 8) erwähnten **13. Erwägungsgrund** der EUV-Präambel hervorgehoben, mit dem die EU-Mitgliedstaaten ihrer Entschlossenheit Ausdruck verleihen, den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas weiterzuführen, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden. Dieser Erwägungsgrund ist zum einen mit Art. 1 Abs. 2 EUV verbunden, der unter anderem das Verfassungsprinzip bzw. die Entscheidungs-, Handlungs- und Organisationsmaxime der Bürgernähe zum Gegenstand hat (s. Art. 1 EUV, Rn. 52 ff.). Zum anderen berührt dieser Erwägungsgrund in zentraler Weise den Regelungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 EUV, der im Verbund mit dem (Vertrags-)Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit<sup>39</sup> das vor allem für die Ausübung der nicht zu den ausschließlichen Unionszuständigkeiten gehörenden Kompetenzen bedeutsame Subsidiaritätsprinzip konkretisiert (s. Art. 5 EUV, Rn. 51 ff.),<sup>40</sup> welches in zusätzlicher Weise im ersten Satz des fünften Absatzes der Präambel der EU-Grundrechtecharta bekräftigt wird (s. Präambel GRC, Rn. 19 u. 23).

#### 4. Erwägungsgründe zu einigen bedeutsamen Politikbereichen und Verfassungszielen der Union

In den anderen fünf Erwägungsgründen der EUV-Präambel werden schließlich einige besonders bedeutsame Politikbereiche und Verfassungsziele der Union hervorgehoben. Den Anfang markiert dabei der **8. Erwägungsgrund**, mit dem die EU-Mitgliedstaaten ihrer Entschlossenheit Ausdruck verleihen, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen, die auch den zentralen Gegenstand der Absätze 2–5 der AEUV-Präambel (s. Rn. 1) bilden, sowie eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine einheitliche, stabile Währung einschließt und die in maßgeblicher Weise durch die Art. 119–144 AEUV ausgeformt wird. Diese von der Maastrichter Ursprungsfassung dieses Erwägungsgrundes abweichende Einbeziehung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist auf den Lissabonner Reformvertrag zurückzuführen und dem Umstand geschuldet, dass der EU-Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach Art. 1 Abs. 3 Satz 1 EUV die gemeinsame Grundlage der Union bilden (s. Art. 1 EUV, Rn. 61f.) und diese beiden Verträge nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 EUV rechtlich gleichrangig sind (s. Art. 1 EUV, Rn. 63f.).

Der **9. Erwägungsgrund** reflektiert sodann den »festen Willen« der EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen der gemäß Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 1 EUV zu den fundamentalen Verfassungszielen der Union gehörenden Verwirklichung des Binnenmarkts<sup>41</sup> sowie der

<sup>39</sup> ABl. 2012, L 326/206; näher zu diesem Protokoll vgl. statt vieler *Bickenbach*, EuR 2013, 523 (528 ff.); *Pechstein*, Die neue Subsidiaritätsklage: Die Interessen nationaler Parlamente in der Hand des EuGH, in: *ders.* (Hrsg.), *Integrationsverantwortung*, 2012 (Schriften des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union, Bd. 2), S. 135 ff.

<sup>40</sup> Zur These, wonach das im 13. Erwägungsgrund der EUV-Präambel angesprochene Subsidiaritätsprinzips im Vergleich zu dem in Art. 5 Abs. 3 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip eine größere Reichweite habe, vgl. *Streinz*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 4.

<sup>41</sup> Ausführlich zur Genese und zur Interpretation des unionsrechtlichen Binnenmarkt begriffes sowie zu den normativen Kernbestandteilen des hier angesprochenen Binnenmarktkonzepts vgl.

16

17

18

## EUV Präambel

Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, dass Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen. Diese von der Maastrichter Ursprungsfassung dieses Erwägungsgrundes abweichende Bezugnahme auf den primär umweltpolitischen Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, die sich in ähnlicher Weise auch in der Präambel der EU-Grundrechtecharta finden lässt (s. Präambel GRC, Rn. 16), ist auf den Amsterdamer Vertrag zurückzuführen, der für eine insbesondere auch in der heute in Art. 11 AEUV niedergelegten (umweltrechtlichen) Querschnittsklausel sichtbar werdende Aufwertung des Umweltschutzes in der Unionsrechtsordnung gesorgt hat.<sup>42</sup>

- 19 Dem folgt der **10. Erwägungsgrund**, mit dem die EU-Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck bringen, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen, die nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Unionsrichters dazu bestimmt ist, der grundlegende Status der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Unionsrechts zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.<sup>43</sup> Dieser auf die Einführung der Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen aller EU-Mitgliedstaaten rekurrierende Erwägungsgrund, der bereits in der Maastrichter Ursprungsfassung der EUV-Präambel enthalten war und heute insbesondere durch Art. 9 EUV i. V. m. den Art. 20–25 AEUV sowie durch einige in der EU-Grundrechtecharta niedergelegte Unionsbürger-Grundrechte ausgeformt wird, ist durch die späteren Änderungsverträge

---

m. w. N. Nowak, EuR-Beih. 1/2009, 129; sowie Blanke, The Economic Constitution of the European Union, in: *ders./Mangiameli (Hrsg.)*, The European Union after Lisbon – Constitutional Basis, Economic Order and External Action, 2012, S. 369 ff.; Griller, Wirtschaftsverfassung und Binnenmarkt, FS Rill, 2010, S. 1 ff.; Hatje, in: v. Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 801 ff.; Müller-Graff, EnzEuR, Bd. 1, § 9, Rn. 1 ff.

<sup>42</sup> Näher dazu sowie zu den Kernbestandteilen und einigen Grundfragen der durch den Lissabonner Reformvertrag nur geringfügig modifizierten Umweltverfassung der EU vgl. m. w. N. Nowak, Umweltschutz als grundlegendes Verfassungsziel und dauerhafte Querschnittsaufgabe der Europäischen Union, in: *ders. (Hrsg.)*, Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts, 2015, S. 25 ff.; *ders.*, NuR 2015, 306 ff.

<sup>43</sup> Grdg. EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-184/99 (Grzelczyk), Slg. 2001, I-6193, Rn. 31; u. a. bestätigt in EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), Slg. 2010, I-1449, Rn. 43; Urt. v. 8.3.2011, Rs. C-34/09 (Ruiz Zambrano), Slg. 2011, I-1177, Rn. 41; Urt. v. 11.11.2014, Rs. C-333/13 (Dano), ECLI:EU:C:2014:2358, Rn. 58. Ausführlich zur Entwicklung sowie zu den Zielen und Komponenten des unionsrechtlichen Konzepts der Unionsbürgerschaft, die einem Prozess der permanenten Fortentwicklung insbesondere durch den Unionsrichter unterliegt, vgl. jeweils m. w. N. die zahlreichen Beiträge in Schroeder/Obwexer (Hrsg.), 20 Jahre Unionsbürgerschaft: Konzept, Inhalt und Weiterentwicklung des grundlegenden Status der Unionsbürger, EuR-Beih. 1/20015; sowie Hilpold, EuR 2015, 133 ff.; Höfler, Die Unionsbürgerfreiheit: Ansprüche der Unionsbürger auf allgemeine Freizügigkeit und Gleichheit unter besonderer Berücksichtigung sozialer Rechte, 2009, S. 19 ff.; Horspool, The Concept of Citizenship in the European Union, in: *ders./Mangiameli (Hrsg.)*, The European Union after Lisbon – Constitutional Basis, Economic Order and External Action, 2012, S. 279 ff.; Kadelbach, in: v. Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 611 ff.; Kotalakidis, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft – Die Person und das Gemeinwesen, 2000, S. 136 ff.; Schönberger, Unionsbürger: Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht, 2005, S. 272 ff.; Skouris, in: Calliess/Kahl/Schmalenbach, S. 147 ff.; Thym, NJW 2015, 130 ff.; *ders.*, E. L. Rev. 40 (2015), 249; Wollenschläger, EnzEuR, Bd. 1, § 8, Rn. 1 ff.; *ders.*, NVwZ 2014, 1628.

vom Amsterdam, Nizza und Lissabon vollkommen unangetastet geblieben. Durch den zweiten Absatz der Präambel der EU-Grundrechtecharta erschließt sich, dass die im 10. Erwägungsgrund der EUV-Präambel angesprochene Einführung einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft im Verbund mit dem im 12. Erwägungsgrund dieser Präambel angesprochenen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (s. Rn. 21) vor allem dazu bestimmt ist, den Menschen in den Mittelpunkt des Handelns der Union zu stellen.<sup>44</sup>

Der nachfolgende Erwägungsgrund der EUV-Präambel bringt zum einen die Entschlossenheit der EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, die vor allem durch die Art. 23–41 EUV näher ausgeformt wird. Zum anderen verdeutlicht dieser **11. Erwägungsgrund**, dass zur Verfolgung einer Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik »nach Maßgabe des Artikels 42 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern«. Diese Formulierung stimmt weitgehend mit dem 10. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Amsterdamer Vertrags überein, der die Maastrichter Ursprungsfassung dieses Erwägungsgrundes damals insoweit veränderte, als er für eine Ersetzung des in dieser Ursprungsfassung einst enthaltenen und auf die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik bezogenen Zusatzes »auf längere Sicht« durch das Wort »schrittweise« sorgte. Von dem 10. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung von Nizza, die wortgleich mit dem 10. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Amsterdamer Vertrags übereinstimmte, weicht der 11. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Lissabonner Reformvertrags nur insoweit ab, als dort nunmehr auf Art. 42 EUV Bezug genommen wird, bei dem es sich um die »Nachfolger«-Bestimmung des im 10. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in den Fassungen des Amsterdamer Vertrags und des Vertrags von Nizza angesprochenen Art. 17 EUV handelt.

Verschiedene Veränderungen hat im Laufe der vergangenen Jahre schließlich auch der **12. Erwägungsgrund** der EUV-Präambel in der Fassung des Lissabonner Reformvertrags erfahren. Dieser Erwägungsgrund ist aus dem 10. Erwägungsgrund der Maastrichter Ursprungsfassung dieser Präambel hervorgegangen, in dem die Gründerstaaten der Union seinerzeit ihr Ziel bekräftigten, »die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch die Einfügung von Bestimmungen über Justiz und Inneres in diesen Vertrag zu fördern«. Abweichend davon bringen die EU-Mitgliedstaaten im 12. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Lissabonner Reformvertrags nunmehr ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, »die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu fördern«. Dieser 12. Erwägungsgrund, der insbesondere durch die in Art. 3 Abs. 2 EUV i. V. m. Art. 67–89 AEUV enthaltenen Regelungen über den maßgeblich auf den Amsterdamer Vertrag zurückzuführenden und durch den Lissabonner Reformvertrag par-

20

21

<sup>44</sup> Instruktiv zu der in den vergangenen Jahren erfolgten Aufwertung der Stellung des Einzelnen im Anwendungsbereich des Unionsrechts vgl. m. w. N. *Saurer*, Der Einzelne im europäischen Verwaltungsrecht, 2014, S. 12 ff.; zur damit verbundenen Einordnung der Grundrechte als Basis des europäischen Integrationsprozesses vgl. *Lenaerts*, EuGRZ 2015, 353.

## EUV Präambel

tiell reformierten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>45</sup> ausgeformt wird, entspricht nahezu wortgleich dem 11. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Vertrags von Nizza, der wiederum in wortgleicher Übereinstimmung mit dem 11. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Amsterdamer Vertrags und abweichend vom 12. Erwägungsgrund der EUV-Präambel in der Fassung des Lissabonner Reformvertrags nur den EU-Vertrag ansprach, während die letztgenannte Fassung sowohl auf den EU-Vertrag als auch auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Bezug nimmt. Diese Veränderung ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden vorgenannten Verträge nach Art. 1 Abs. 3 Satz 1 EUV die gemeinsame Grundlage der Union bilden und nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 EUV rechtlich gleichrangig sind (s. Art. 1 EUV, Rn. 61–64).

## C. Funktionen und rechtliche Bedeutung der EUV-Präambel

- 22 Bei der Beantwortung der Frage nach den wesentlichen Funktionen und der rechtlichen Bedeutung der EUV-Präambel kann nur in begrenzter Weise auf die bisherige Rechtsprechung des in Art. 19 EUV angesprochenen Gerichtshofs der EU und des früheren Gemeinschaftsrichters zurückgegriffen werden. Bezug genommen haben sie in ihrer zurückliegenden **Rechtsprechungspraxis** zwar bereits mehrfach auf die jeweils unterschiedlichen Präambeln etwa des damaligen EWG-Vertrags,<sup>46</sup> der Einheitlichen Europäischen Akte,<sup>47</sup> des EG-Vertrags,<sup>48</sup> des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäi-

---

<sup>45</sup> Näher zur Entwicklung dieses regelmäßigen Reformanstrengungen unterliegenden Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie zu den diesbezüglichen Neuerungen, die der Lissabonner Reformvertrag mit sich gebracht hat, vgl. nur *Bauer*, Organisation und rechtlicher Rahmen des Politikfelds Inneres und Justiz nach dem Vertrag von Lissabon, in: *Weidenfeld* (Hrsg.), *Lissabon in der Analyse – Der Reformvertrag der Europäischen Union*, 2008, S. 99ff.; *Hailbronner*, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), *Der Vertrag von Lissabon*, 2009, S. 361ff.; *Kampfer*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: *Marchetti/Demesmay* (Hrsg.), *Der Vertrag von Lissabon – Analyse und Bewertung*, 2010, S. 73ff.; *Lenaerts*, I. C. L.Q. 59 (2010), 255; *Monar*, Die politische Konzeption des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Vom Amsterdamer Vertrag zum Verfassungsentwurf des Konvents, in: *Müller-Graff* (Hrsg.), *Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*, 2005, S. 29ff.; *Müller-Graff*, EuR-Beih. 1/2009, 105; *Nowak*, *Europarecht*, S. 255ff.; *Ruffert*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach dem Reformvertrag – Kontinuierliche Verfassungsgebung in schwierigem Terrain, in: *Pernice* (Hrsg.), *Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?*, 2008, S. 169ff.; *Suhr*, Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, in: *Fastenrath/Nowak* (Hrsg.), *Der Lissabonner Reformvertrag – Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen*, 2009, S. 299ff.

<sup>46</sup> Vgl. nur EuGH, Urt. v. 5.2.1963, Rs. 26/62 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, 1 (24); Urt. v. 13.7.1966, Rs. 32/65 (Italien/Rat u. Kommission), Slg. 1966, 389 (483); Urt. v. 13.7.1966, verb. Rs. 56 u. 58/64 (Consten u. Grundig/Kommission), Slg. 1966, 299 (388).

<sup>47</sup> Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 16.7.2009, Rs. C-344/08 (Rubach), Slg. 2009, I-7033, Rn. 30; EuG, Urt. v. 15.12.2010, Rs. T-141/08 (E.ON Energie/Kommission), Slg. 2010, II-5761, Rn. 238; Urt. v. 25.10.2011, Rs. T-348/08 (Aragonesas Industrias y Energia/Kommission), Slg. 2011, II-7583, Rn. 94; Urt. v. 12.7.2011, Rs. T-132/07 (Fuji Electric/Kommission), Slg. 2011, II-4091, Rn. 89; Urt. v. 29.3.2012, Rs. T-336/07 (Telefónica u. a./Kommission), Rn. 73.

<sup>48</sup> Vgl. nur EuGH, Urt. v. 15.4.2008, Rs. C-268/06 (Impact), Slg. 2008, I-2483, Rn. 112; Urt. v. 23.4.2009, verb. Rs. C-378/07 bis C-380/07 (Angelidaki u. a.), Slg. 2009, I-3071, Rn. 112; m. w. N. vgl. *Kulow*, S. 28ff.

ischen Union<sup>49</sup> und der EU-Grundrechtecharta<sup>50</sup> sowie auf zahlreiche weitere Präambeln verschiedener Sekundärrechtsakte,<sup>51</sup> einzelner Protokolle,<sup>52</sup> bestimmter Auslegungs-  
bekanntmachungen der Kommission,<sup>53</sup> diverser völkerrechtlicher Verträge oder Ab-  
kommen<sup>54</sup> und sonstiger Übereinkommen.<sup>55</sup> Die Präambel des EU-Vertrags jedoch ist in  
der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und des damaligen Gemein-  
schaftsrichters – soweit ersichtlich – noch nicht angesprochen worden. Dies ist in erster  
Linie auf den damaligen Art. 46 EUV i. d. F. von Nizza zurückzuführen,<sup>56</sup> der bis zum  
Inkrafttreten des Lissabonner Reformvertrags dafür gesorgt hat, dass der Unionsrichter  
in Bezug auf den EU-Vertrag nur über stark begrenzte Jurisdiktionskompetenzen ver-  
fügte und dass insoweit vor allem auch die EUV-Präambel in ihrer seinerzeit gültigen  
Fassung außerhalb seiner Kompetenzen lag.<sup>57</sup> Dieser Zustand ist aber mit Ausnahme der

<sup>49</sup> Vgl. insbesondere EuGH, Urt. v. 10. 6. 2010, verb. Rs. C-395/08 u. C-396/08 (INPS), Slg. 2010, I-5119, Rn. 30; Urt. v. 22. 10. 2013, verb. Rs. C-105/12 bis C-107/12 (Essent u. a.), Rn. 58; mit einer weiteren Bezugnahme auf die Präambel des AEUV vgl. die Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 17. 11. 2011 in der Rs. C-393/10 (Dermod Patrick O'Brien), Rz. 42.

<sup>50</sup> Vgl. EuGÖD, Urt. v. 26. 10. 2006, Rs. F-1/05 (Landgren), Slg. 2006, I-A-1-123, Rn. 71; mit weiteren Bezugnahmen auf die Präambel der EU-Grundrechtecharta vgl. etwa die Schlussanträge des Generalanwalts *Jääskinen* vom 15. 7. 2010 in der Rs. C-147/08 (Römer), Rz. 130 i. V. m. der dort angesprochenen Fußn. 66; die Schlussanträge des Generalanwalts *Mengozzi* vom 2. 9. 2010 in der Rs. C-279/09 (DEB), Rz. 99; die Schlussanträge der Generalanwältin *Trstenjak* vom 8. 9. 2011 in der Rs. C-282/10 (Maribel Dominguez), Rz. 102 u. 127; sowie die Schlussanträge des Generalanwalts *Bot* vom 2. 10. 2012 in der Rs. C-399/11 (Strafverfahren gegen Stefano Melloni), Rz. 107 u. 138.

<sup>51</sup> Vgl. nur EuG, Urt. v. 22. 4. 2010, verb. Rs. T-274/08 u. T-275/08 (Italien/Kommission), Slg. 2010, II-1233, Rn. 44; EuGH, Urt. v. 11. 4. 2013, Rs. C-290/12 (Oreste Della Rocca), ECLI:EU:C:2013:235, Rn. 36ff.; Urt. v. 26. 11. 2014, Rs. C-22/13 (Mascolo u. a.), ECLI:EU:C:2014:2401, Rn. 68ff.

<sup>52</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 17. 11. 2011, Rs. C-430/10 (Gaydarov), Slg. 2011, I-11637, Rn. 35 (Präambel des sog. Schengen-Protokolls); mit einer weiteren Bezugnahme auf das Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich vgl. die Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 15. 12. 2011 in der Rs. C-489/10 (Łukasz Marcin Bonda), Rz. 23.

<sup>53</sup> Exemplarisch vgl. EuG, Urt. v. 12. 2. 2014, Rs. T-81/12 (Beco/Kommission), ECLI:EU:T:2014:71, Rn. 50.

<sup>54</sup> Exemplarisch vgl. EuGH, Urt. v. 3. 6. 2008, Rs. C-308/06 (Intertanko u. a.), Slg. 2008, I-4057, Rn. 54 ff. (Präambel des am 10. 12. 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen); Urt. v. 6. 5. 2010, Rs. C-63/09 (Walz), Slg. 2010, I-4239, Rn. 31 (Präambel des am 28. 5. 1999 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr); Urt. v. 9. 11. 2010, verb. Rs. C-57/09 u. C-101/09 (Deutschland/B), Slg. 2010, I-10979, Rn. 82 (Präambel der Charta der Vereinten Nationen); EuGH, Urt. v. 16. 12. 2010, Rs. C-137/09 (Josemans), Slg. 2010, I-13019, Rn. 38 (Präambel des am 30. 3. 1961 in New York geschlossenen Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung); Urt. v. 15. 12. 2011, Rs. C-257/10 (Bergström), Slg. 2011, I-13227, Rn. 27, und Urt. v. 27. 2. 2014, Rs. C-656/11 (Vereinigtes Königreich Großbritannien u. a./Rat der EU), ECLI:EU:C:2014:97, Rn. 55 (Präambel des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit); Urt. v. 21. 12. 2011, Rs. C-366/10 (Air Transport Association of America u. a.), Slg. 2011, I-13755, Rn. 57 (Präambel des Chicagoer Abkommens); Urt. v. 19. 9. 2013, Rs. C-579/12 RX-II (Kommission/Strack), ECLI:EU:C:2013:570, Rn. 44 (Präambel der Satzung der WHO).

<sup>55</sup> Exemplarisch vgl. EuGH, Urt. v. 6. 10. 2009, Rs. C-133/08 (ICF), Slg. 2009, I-9687, Rn. 22 f. (Präambel des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht).

<sup>56</sup> Zutr. *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 13.

<sup>57</sup> So auch vgl. *Herrnfeld*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 46 EUV, Rn. 20.

## EUV Präambel

in den Art. 275 und 276 AEUV geregelten Sonderregelungen, mit denen die Jurisdiktionskompetenzen des Unionsrichters im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle mitgliedstaatlicher Maßnahmen der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden etwas eingeschränkt werden,<sup>58</sup> durch den Lissabonner Reformvertrag weitgehend überwunden worden.<sup>59</sup> Dies verdeutlicht insbesondere der neuartige Art. 19 Abs. 3 EUV, der – vorbehaltlich der in den Art. 275 und 276 AEUV enthaltenen Sonderregelungen – für eine grundsätzlich das gesamte Unionsrecht erfassende und insoweit rechtsschutzeffektuierende Erweiterung der Zuständigkeit der unionalen Gerichtsbarkeit sorgt<sup>60</sup> und dabei unter anderem sicherstellt, dass auch die EUV-Präambel i. d. F. von Lissabon, die mit Blick auf Art. 31 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention als ein integraler Bestandteil des EU-Vertrags eingeordnet werden muss<sup>61</sup> und damit dem Unionsrecht zuzuordnen ist, von der Jurisdiktionskompetenz des Gerichtshofs der EU erfasst wird. Insofern ist damit zu rechnen, dass das bisherige Schweigen des Unionsrichters im Hinblick auf die EUV-Präambel schon bald – zumindest mittelfristig – der Vergangenheit angehören wird. Hierfür spricht letztendlich auch der Umstand, dass die EUV-Präambel in jüngerer Zeit immerhin bereits zunehmende Beachtung in diversen Schlussanträgen und Stellungnahmen einzelner an diesem Gerichtshof tätiger Generalanwälte und Generalanwältinnen gefunden hat.<sup>62</sup>

23 Einklagbare subjektive Rechte oder konkrete Rechts- bzw. Vertragspflichten lassen sich aus der in der bisherigen Rechtsprechung des Unionsrichters unerwähnt gebliebenen EUV-Präambel nicht ableiten.<sup>63</sup> Insoweit besteht die erste Hauptfunktion dieser Präambel, die vor allem einen politisch-programmatischen Charakter hat<sup>64</sup> und darüber hinaus im Sinne einer **Identifikationsfunktion** zum Teil auch als ein nicht unwichtiges Verbindungsglied zwischen der Europäischen Union und ihren Bürgern eingeordnet wird,<sup>65</sup> zunächst einmal darin, im Verbund mit den beiden anderen Präambeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der EU-Grundrechtecharta (s.

---

<sup>58</sup> Kritisch zu diesen z. T. bedenklichen Jurisdiktionsausnahmen vgl. *Barents*, CMLRev. 47 (2010), 709 (717f.); *Leczykiewicz*, E. L.Rev. 35 (2010), 326; *Nehl*, Das EU-Rechtsschutzsystem, in: *Fastenrath/Nowak* (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag – Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen, 2009, S. 149 (160f.).

<sup>59</sup> In diesem Sinne vgl. auch *Streinz*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 19.

<sup>60</sup> Ausführlicher dazu vgl. etwa *Barents*, CMLRev. 47 (2010), 709 (718f.); *Carruthers*, EHRLR 2009, 784 (800ff.); *Esser*, StRR 2010, 133 (134ff.); *Lenaerts*, I. C. L.Q. 59 (2010), 255 (265).

<sup>61</sup> So auch *Heintschel v. Heinegg*, in: *Vedder/Heintschel v. Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 2; *Heit*, ARSP 90 (2004), 461 (463); *Terhechte*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 9.

<sup>62</sup> Vgl. dazu insbesondere die GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-346/08 (Kommission/Vereiniges Königreich Großbritannien und Nordirland), Rz. 17; GA *Bot*, Schlussanträge zu Rs. C-364/10 (Ungarn/Slowakei), Rz. 58; GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-260/11 (The Queen, auf Antrag von David Edwards u. a./Environment Agency u. a.), Rz. 40 i. V. m. der dort angesprochenen Fußn. 31; GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-370/12 (Pringle), Rz. 142; sowie GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-298/12 (Confédération paysanne), Rz. 30 i. V. m. der dort angesprochenen Fußn. 20.

<sup>63</sup> Dies scheint weitgehend unstreitig zu sein, vgl. nur *Geiger*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 1; *Kadelbach*, in: *GSH*, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 4; *Streinz*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 17; *Terhechte*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 9 u. 11.

<sup>64</sup> In diesem Sinne vgl. auch *Terhechte*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 2.

<sup>65</sup> In diesem Sinne vgl. etwa *Otoo*, S. 224, mit der weiteren These, dass die Präambeln des europäischen Primärrechts eine Möglichkeit für die Bürger schaffen, sich mit der Europäischen Union zu identifizieren.

Rn. 1) die hinter der Gründung dieser Union stehenden Motive, Erfahrungen und Wünsche, ihre wichtigsten Werte sowie ihre wesentlichen Ziele und Verfassungsgrundsätze in verständlicher Weise darzulegen, um auf diese Weise zugleich die Quintessenz aller nachfolgenden Vertragsbestimmungen zusammenzufassen und zu verdeutlichen. Im Hinblick auf diese **Verdeutlichungs-, Zusammenfassungs- und Appelfunktion** unterscheidet sich die EUV-Präambel zunächst einmal von den in der Rechtsprechung des Unionsrichters und in den dazugehörigen Schlussanträgen einzelner Generalanwälte relativ häufig angesprochenen Präambeln verschiedener Sekundärrechtsakte etwa in Gestalt von Richtlinien und Verordnungen im Sinne des Art. 288 AEUV,<sup>66</sup> die mit den darin enthaltenen Erwägungsgründen primär der Erfüllung der aus Art. 296 Abs. 2 AEUV resultierenden Verpflichtung des Unionsgesetzgebers zur Begründung der von ihm erlassenen Rechtsakte zu dienen bestimmt sind und dem Unionsrichter darüber hinaus als Grundlage für die Beurteilung der Gültigkeit dieser Rechtsakte dienen.<sup>67</sup> Gleichwohl teilen die Präambeln unionaler Sekundärrechtsakte und die EUV-Präambel eine auffallende Gemeinsamkeit insoweit, als die erstgenannten Präambeln in der Regel das Ziel und/oder den Zweck eines EU-Rechtsakts verdeutlichen und in diesem Fall bei der Auslegung seiner verfügenden Bestimmungen berücksichtigt werden,<sup>68</sup> während die EUV-Präambel mit ihren zahlreichen Erwägungsgründen (s. Rn. 6–21) nach ganz vorherrschender Auffassung für die – insbesondere historische und teleologische – Auslegung aller nachfolgenden Vertragsartikel herangezogen werden kann.<sup>69</sup>

Die insoweit als konsensfähig zu bezeichnende Einstufung der **EUV-Präambel als Auslegungshilfe** bei der Interpretation und Anwendung unionsrechtlicher Bestimmungen, die in gewisser Weise der vorherrschenden Einstufung der das deutsche Grundgesetz einleitenden Präambel als Auslegungshilfe in Bezug auf grundgesetzliche Einzelbestimmungen<sup>70</sup> sowie der unumstrittenen Einordnung der EMRK-Präambel als Interpretations- bzw. Auslegungshilfe in Bezug auf die ihr nachfolgenden Konventionsbestimmungen<sup>71</sup> ähnelt, dürfte unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtspre-

24

<sup>66</sup> Vgl. nur EuG, Urt. v. 22.4.2010, verb. Rs. T-274/08 u. T-275/08 (Italien/Kommission), Slg. 2010, II-1233, Rn. 44; GA Kokott, Schlussanträge zu Rs. C-17/10 (Toshiba Corporation u. a.), Rz. 90; GA Bot, Schlussanträge zu Rs. C-277/11 (M.M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General), Rz. 19; GA Kokott, Schlussanträge zu Rs. C-234/12 (Sky Italia), Rz. 29.

<sup>67</sup> Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 19.9.2002, Rs. C-336/00 (Huber), Slg. 2002, I-7699, Rn. 35 f.; Urt. v. 9.9.2004, Rs. C-304/01 (Spanien/Kommission), Slg. 2004, I-7655, Rn. 50 ff.

<sup>68</sup> Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-184/99 (Grzelczyk), Slg. 2001, I-6193, Rn. 44; Urt. v. 16.10.2007, Rs. C-411/05 (Palacios de la Villa), Slg. 2007, I-8531, Rn. 42 u. 44.

<sup>69</sup> In diesem weitgehend unstreitigen Sinne vgl. nur *Heintschel v. Heinegg*, in: Vedder/Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 2; *Kadelbach*, in: GSH, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 4; *Otoo*, S. 223; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, § 3, Rn. 190; *Streinz*, in: Streinz, EUV/AEUV, Präambel EUV, Rn. 18; *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 10 ff.

<sup>70</sup> Zu dieser allg. anerkannten Hauptfunktion der Präambel des deutschen Grundgesetzes vgl. jeweils m. w. N. *Leisner*, in: *Sodan* (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Präambel, Rn. 1; *Otoo*, S. 188 ff.; *Starck* (Fn. 28), Präambel, Rn. 30; instruktiv zum normativen Gehalt dieser Präambel vgl. ferner *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Präambel, Rn. 23 ff.; *Naumann*, S. 36 ff.; *Schoepke*, S. 156 ff. Entsprechend für landesverfassungsrechtliche Präambeln vgl. *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Präambel, Rn. 21 f.; sowie exempl. *Haltern/Manthey*, in: *Epping/Butzer/Brosius-Gersdorf/Haltern/Mehde/Waechter* (Hrsg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung – Handkommentar, 2012, Präambel, Rn. 1 ff.

<sup>71</sup> Zu der in der Rechtsprechung des EGMR erfolgenden Heranziehung der EMRK-Präambel als Auslegungshilfe bei der Interpretation und Anwendung einzelner Konventionsbestimmungen vgl. m. w. N. *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, EMRK, Präambel, Rn. 6.

## EUV Präambel

chung des Unionsrichters zu den in den früheren Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und im Vertrag über die Arbeitsweise der EU enthaltenen Präambeln in erster Linie dadurch zum Tragen kommen, dass sich die EUV-Präambel argumentativ zur zusätzlichen Absicherung der meist bereits unter Rückgriff auf andere Vertragsbestimmungen generierten oder generierbaren Auslegungsergebnisse sowie zur Bestätigung der Existenz und/oder der hohen Wertigkeit bestimmter Verfassungsziele und Rechtsgrundsätze der Union einsetzen lässt,<sup>72</sup> wovon in jüngeren Schlussanträgen einzelner Generalanwältinnen und Generalanwälte auch bereits Gebrauch gemacht worden ist<sup>73</sup> und wofür es gerade auf dem Gebiet der nach Art. 19 Abs. 1 EUV grundsätzlich zulässigen Rechtsfortbildung,<sup>74</sup> im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Ermessensspielräume<sup>75</sup> sowie im Anwendungsbereich der in Art. 352 Abs. 1 AEUV niedergelegten Kompetenzabrandungs- oder Flexibilitätsklausel<sup>76</sup> in bestimmten Einzelfällen durchaus ein konkretes Bedürfnis geben kann.

---

<sup>72</sup> Vgl. in diesem Kontext insb. EuGH, Urt. v. 5.2.1963, Rs. 26/62 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, 1 (24); Urt. v. 13.7.1966, Rs. 32/65 (Italien/Rat u. Kommission), Slg. 1966, 389 (483); Urt. v. 15.4.2008, Rs. C-268/06 (Impact), Slg. 2008, I-2483, Rn. 112 ff.; Urt. v. 23.4.2009, verb. Rs. C-378/07 bis C-380/07 (Angelidaki u. a.), Slg. 2009, I-3071, Rn. 112; Urt. v. 10.6.2010, verb. Rs. C-395/08 u. C-396/08 (INPS), Slg. 2010, I-5119, Rn. 30 ff.; Urt. v. 22.10.2013, verb. Rs. C-105/12 bis C-107/12 (Essent u. a.), ECLI:EU:C:2013:677, Rn. 58.

<sup>73</sup> Vgl. insbesondere GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-346/08 (Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Rz. 17; GA *Bot*, Schlussanträge zu Rs. C-364/10 (Ungarn/Slowakei), Rz. 58; GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-260/11 (The Queen, auf Antrag von David Edwards u. a./Environment Agency u. a.), Rz. 40 i. V. m. der dort angesprochenen Fußn. 31; GA *Kokott*, Stellungnahme zu Rs. C-370/12 (Pringle), Rz. 142; sowie GA *Kokott*, Schlussanträge zu Rs. C-298/12 (Confédération paysanne), Rz. 30 i. V. m. der dort angesprochenen Fußn. 20.

<sup>74</sup> Zur denkbaren Aktivierung dieser Präambel auf dem Gebiet der Rechtsfortbildung vgl. auch *Kadelbach*, in: GSH, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 4.

<sup>75</sup> Zur denkbaren ermessenssteuernden bzw. ermessenslenkenden Bedeutung der EUV-Präambel vgl. auch *Kadelbach*, in: GSH, Europäisches Unionsrecht, Präambel EUV, Rn. 4; *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 10.

<sup>76</sup> Näher zur umstrittenen, aber in rechtspraktischer Hinsicht kaum vordringlichen Frage nach der Einsetzbarkeit der EUV-Präambel im Anwendungsbereich des Art. 352 Abs. 1 AEUV vgl. jeweils m. w. N. *Otoo*, S. 151 ff.; *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EU, Präambel EUV (Mai 2014), Rn. 14.